



Stenografischer Bericht
(ohne Beschlussprotokoll)

– öffentliche Anhörung –

14. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Familie und Gesundheit

14. Januar 2010, 14:05 bis 16:15Uhr

Anwesend:

Vorsitzender Abg. Dr. Andreas Jürgens (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

CDU

Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt
Abg. Alexander Bauer
Abg. Patrick Burghardt
Abg. Dr. Rolf Müller
Abg. Claudia Ravensburg
Abg. Tobias Utter
Abg. Bettina Wiesmann
Abg. Karin Wolf

SPD

Abg. Wolfgang Decker
Abg. Gerhard Merz
Abg. Regine Müller (Schwalmstadt)
Abg. Ernst-Ewald Roth
Abg. Dr. Thomas Spies

FDP

Abg. Hans-Christian Mick
Abg. Florian Rentsch
Abg. René Rock

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

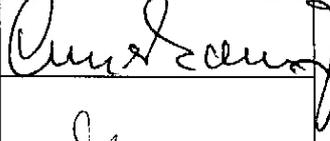
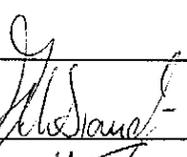
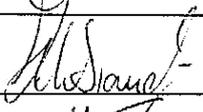
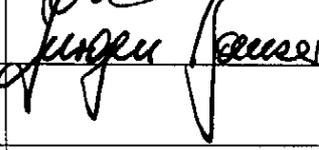
Abg. Marcus Bocklet
Abg. Kordula Schulz-Asche

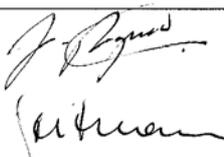
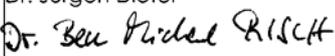
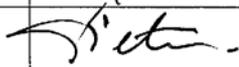
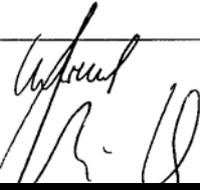
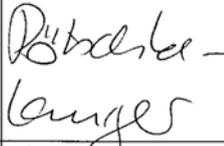
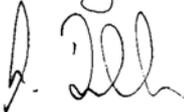
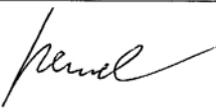
DIE LINKE

Abg. Marjana Schott

FraktAss	Schnitzler	(Fraktion der CDU)
FraktAssin	Wall	(Fraktion der SPD)
FraktAss	Baumann	(Fraktion der FDP)
FraktAssin	Schreiber	(Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)
FraktAss	Gerlach	(DIE LINKE)

Landesregierung, Rechnungshof, etc.:

Name - Bitte in Druckbuchstaben	Amtsbezeichnung	Ministerium, Behörde	Unterschrift
Fischer	MR	HMWL	
Khani	ROR	HITUEL	
Pelzer	VAe	HMWK	
INCESU	MR'in	HSTK	L. Incesu
Winheim	Vae	HMAFG	
Amerkamp	MR	HMAIS	
Brewe	ROR	HTWK	
HilkSand	RD	HMAFS	
Hörand	LMR	HMAFG	
Schönwetter	RR	HMAFG	
Ranzer	M	HMAFG	

Institution	Name	Unterschrift
Hessisches Statistisches Landesamt Referat für Erhebung Gaststätten Wiesbaden		
Hessische Landesstelle für Suchtfragen e. V. Frankfurt		
DEHOGA Hessen Wiesbaden		
Hessischer Städte- und Gemeindebund Mühlheim	 Karl-Christian Schelzke	
Deutsche Herzstiftung e. V. Frankfurt	Prof. Gohlke	
Hessischer Städtetag Wiesbaden	Dr. Jürgen Dieter  RISCH	 Benning
Landesärztekammer Hessen Frankfurt		
Koch Consulting Büro Berlin für das Smoke Free Systems Berlin	Michael Schrems Dr. Hubert Koch	
Deutsches Krebsforschungszentrum Heidelberg	Dr. med. Martina Pötschke-Langer	
Brauerbund Hessen/ Rheinland-Pfalz e. V. Wiesbaden	Herr Deutsch	
Hessischer Landkreistag Wiesbaden		

Protokollführung: Herr Schlaf
Frau Samulowitz

Öffentliche Anhörung:

**Gesetzentwurf
der Fraktionen der CDU und der FDP für ein Gesetz zur Änderung
des Hessischen Nichtraucherschutzgesetzes
– Drucks. [18/1160](#) –**

und

**Gesetzentwurf
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für ein Gesetz zur Änderung
des Gesetzes zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens
– Drucks. [18/1401](#) –**

hierzu:

Stellungnahmen von Anzuhörenden
– Ausschussvorlage AFG/18/22 –

(Teil 1, 2 und 3 verteilt am 23.12., 30.12.2009 und 11.01.2010)

Vorsitzender: Meine Damen und Herren! Ich darf Sie alle recht herzlich zur 14. Sitzung des Ausschusses für Arbeit, Familie und Gesundheit begrüßen.

Der Ausschuss hat sozusagen eine zweigeteilte Anhörung beschlossen: eine sehr umfangreiche schriftliche Anhörung und eine mündliche Anhörung. Wir haben inzwischen knapp 30 Stellungnahmen vorliegen und haben uns daher entschlossen, nur einen Teil der Sachverständigen zu der ergänzenden mündlichen Stellungnahme einzuladen.

Ich schlage vor, die Anhörung in drei Blöcke zu gliedern: erstens die Sichtweise der Kommunalen Spitzenverbände, zweitens der medizinische Aspekt und drittens die wirtschaftliche Sichtweise. – Niemand erhebt Widerspruch; dann verfahren wir so.

Ein Hinweis an die Sachverständigen: Da Ihre schriftlichen Stellungnahmen bereits durchgearbeitet worden sind, bitte ich Sie, nur die wesentlichen Aspekte noch einmal hervorzuheben.

Herr **Dr. Dieter:** Sie kennen unsere schriftliche Stellungnahme. Wir haben unsere Praktiker befragt, die sich mit dem Thema seit geraumer Zeit zu befassen haben und daher über einen ganzen Fundus von Erkenntnissen verfügen. Als Ergebnis der Befassung mit diesem Thema finden Sie vor allen Dingen Hinweise auf eine rechtssichere Umsetzung der gesetzlichen Regelungen vor. Das heißt, es ist eine sehr fachlich ausgerichtete Stellungnahme, ohne dass damit eine grundsätzliche Auseinandersetzung verbunden wäre.

Wir haben Ihnen dargestellt, dass der Begriff „abgetrennte Nebenräume“, zu dem es schon eine Fülle von juristischen Ausführungen gibt – es haben sich bereits einige Juristen damit befasst –, schwer zu handhaben sein wird, wenn er in einem Gesetz oder in einer entsprechenden Verordnung nicht genauer definiert wird. Ansonsten werden wir in der praktischen Umsetzung viel Streit über diese Definition haben.

Ganz ähnlich sieht es mit dem Begriff „Gastfläche“ aus, der im Gegensatz zu dem Begriff „Raumgröße“, der klar definiert ist, schwer zu handhaben ist. Die Raumgröße könnte jeder von uns nachmessen, wenn es erforderlich wäre. Die Verwendung des Begriffs „Gastfläche“ führt möglicherweise zu einem völlig überflüssigen Streit, weil man ihn, wenn man z. B. Mobiliar und Ähnliches berücksichtigt, nur schwer von dem Begriff „Raumgröße“ abgrenzen kann.

Auch was „einfach zubereitete Speisen“ sind, wird man vielleicht vor Gericht klären lassen müssen; denn darüber kann man ebenfalls lange streiten. Schließlich gibt es heute die Möglichkeit, auch komplexere Gerichte einfach zuzubereiten. Ob das den Leuten gefällt, ist eine Geschmackssache. Das ist aber juristisch schwer zu definieren. Auch da wäre es hilfreich, wenn man es etwas anders darstellen könnte.

Wir sagen ganz klar: § 2 Abs. 5 Nr. 3 sollte man komplett streichen. Das haben wir sowohl mit Argumenten des Gesundheitsschutzes als auch mit den Schwierigkeiten bei der praktischen Umsetzung begründet.

Wir haben uns das, wie schon gesagt, in der Geschäftsstelle nicht alles selbst ausgedacht, sondern es ist das Ergebnis der Rückmeldungen unserer Praktiker, die damit umgehen. Deswegen bitten wir Sie, das zu berücksichtigen.

Herr **Heger**: Ich bedanke mich für die Möglichkeit, heute hier Stellung zu nehmen, und verweise zugleich auf unsere umfangreiche schriftliche Stellungnahme. Wir müssen das ganze Thema primär unter dem Vollzugsgesichtspunkt betrachten, da die Gemeinden zuständig sind, wenn es um die Ordnungswidrigkeitstatbestände geht.

Für uns stellt sich das ähnlich dar, wie es der Vertreter des Hessischen Städtetags ausgeführt hat: Nach Rückkopplung mit den Ordnungsämtern, die in den meisten Städten und Gemeinden dafür zuständig sind, lässt sich sagen, dass insbesondere die Begrifflichkeit problematisch ist und daher die Befürchtung besteht, dass erst einmal in vielfältigen gerichtlichen Auseinandersetzungen geklärt werden muss, was Ausnahmetatbestände sind. Nach der Einführung des Nichtraucherschutzgesetzes gab es schon viele Versuche, das gerichtlich festzustellen. Aber die gerichtlichen Klärungen stehen noch aus, und wir befürchten, dass durch weitere unbestimmte Rechtsbegriffe, die in den Ausnahmenkatalog aufgenommen werden – insbesondere was den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP anbelangt –, nicht unbedingt mehr Klarheit geschaffen wird.

Es fängt mit den Nebenräumen an, d. h. mit der Frage: Kann in einem Nebenraum eine Theke stehen? Kann das ein Durchgang zu den Toilettenräumen sein? All das sind Fragen, die bei der konkreten Umsetzung in der Praxis so viele Facetten haben, dass es schwierig wird, Rechtsklarheit zu schaffen – und das alles vor dem Hintergrund von Ordnungswidrigkeitstatbeständen und späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen.

Das Gleiche gilt für die Begriffe „Eckkneipen“ und – wie schon der Vertreter des Städtetags erwähnt hat – „einfach zubereitete Speisen“. Vor Ort sind vielfältige, zum Teil auch sehr intelligente Lösungen gefunden worden, um diesen Begrifflichkeiten zu entsprechen. Aber ich vermute, das wird zu einer ganzen Reihe von gerichtlichen Auseinandersetzungen führen.

Ebenso sieht es bei dem Begriff „geschlossene Gesellschaft“ aus. Liest man sich die Definition durch, die hier vorgeschlagen wird, stellt man fest, dass da viele kumulative Tat-

bestände eine Rolle spielen. Die Ordnungsämter werden es sehr schwer haben, dort einen Ordnungswidrigkeitstatbestand nachzuweisen und dann eine Geldbuße zu verhängen. Diese Ausführungen sind mit den Ordnungsämtern rückgekoppelt, die bereits Erfahrungen mit dem geltenden Hessischen Nichtraucherschutzgesetz haben.

Herr **Sperzel**: Die Landkreise haben sich weniger mit dem Vollzug des Gesetzes zu befassen. Wir haben die Gesetzentwürfe in unserer schriftlichen Stellungnahme aus gesundheitspolitischer Sicht bewertet. Wir haben uns von Anfang an – seit 2007 – zum Nichtraucherschutz bekannt und der Verabschiedung dieses Gesetzes auch zugestimmt. In der Folge haben wir aber gesagt: Mit den Einraumkneipen gibt es ein Problem, und wir würden dem zustimmen, wenn hier eine entsprechende Änderung erfolgte. – Eine solche Änderung ist in dem vorliegenden Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP vorgesehen. Dem stimmen wir zu.

Im Übrigen bleiben wir bei unserer grundsätzlichen Linie, dass die Regelungen des Gesetzes nicht weiter aufgeweicht werden sollten und daher auf die Einführung weiterer Ausnahmetatbestände verzichtet werden sollte.

Wir stimmen dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN insoweit zu, als auch für Spielkasinos, Diskotheken und Tanzflächen ein Rauchverbot gelten sollte.

Abg. **Kordula Schulz-Asche**: Erlauben Sie mir bitte eine Vorbemerkung. Ich habe mit Erstaunen die Stellungnahme des Hessischen Statistischen Landesamts zur Kenntnis genommen, das Daten zur ökonomischen Entwicklung in diesem Bereich erhebt und sie selbst schon einmal auf dieses Thema bezogen ausgewertet hat. Von daher hat mich die Stellungnahme verwundert. Ich möchte Sie informieren, dass ich, auch im Hinblick auf die zweite Lesung, entsprechende Zahlen nachgeliefert bekommen möchte.

Nun zu den Kommunalen Spitzenverbänden. Ich möchte den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände für die sehr positive Bewertung unseres Gesetzentwurfs herzlich danken. Sie haben eben auf die Probleme hingewiesen, die sich bei dem Gesetzentwurf von CDU und FDP im Zusammenhang mit der Rechtssicherheit ergeben.

Ich habe eine konkrete Nachfrage, die sich zwar auf die schriftliche Stellungnahme des Hessischen Städte- und Gemeindebunds bezieht, sich im Prinzip aber an alle drei Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände richtet. Auf Seite 5 der schriftlichen Stellungnahme werden die fehlenden personellen Ressourcen im Zusammenhang mit einer effektiven Durchsetzung angesprochen. Meine Frage dazu ist, Welchen Personalbedarf sehen Sie in den Ordnungsämtern, noch dazu mit den zusätzlichen Ausnahmetatbeständen verbunden, die von FDP und CDU vorgeschlagen werden?

Die Bestandsaufnahme dessen, was bisher unternommen worden ist, zeigt – es ist etwas schwierig, Informationen zu bekommen –, dass die personelle Besetzung in den Ordnungsämtern bei Weitem nicht ausreicht, um hochkomplexe Tatbestände vor Ort zu erfassen. Wir haben in den ländlichen Gebieten das Problem – deswegen würde ich von Herrn Sperzel, dem Vertreter des Hessischen Landkreistags, gern etwas dazu hören –, dass die Personen, die in den Ordnungsämtern arbeiten, mit den Gastwirten oft familiär oder freundschaftlich verbunden oder zum Teil sogar selbst Kunden sind. Wie, stellen Sie sich vor, sollen solch komplexe Ausnahmetatbestände, wie sie von der FDP vorgeschlagen werden, erfasst und die Regelungen dazu umgesetzt werden? Welchen zusätzli-

chen Personalbedarf halten Sie für notwendig, um der kommunalen Aufgabe, hier die Aufsicht wahrzunehmen, überhaupt nachkommen zu können?

Abg. Dr. Thomas Spies: Ich möchte die Frage von Frau Schulz-Asche aufgreifen. Die Hessische Krebsgesellschaft hat uns mitgeteilt, dass sie aufgrund einer von ihr vorgenommenen exemplarischen Probe zu dem Ergebnis gekommen ist, dass die Kontrollen nur minimal sind oder gar nicht stattfinden, was unter dem Gesichtspunkt der Leistungsfähigkeit – die Frage hat Frau Schulz-Asche angesprochen – möglicherweise nachvollziehbar ist. Es muss aber klar sein, dass bei einer solch komplexen und umstrittenen Frage zukünftig präventive Kontrollen in erheblichem Umfang durchgeführt werden müssen; es gibt nämlich, z. B. aus Diskotheken, eine große Zahl von Berichten über außerordentlich kreative Interpretationen der Begriffe „Hauptraum“ und „Nebenraum“.

Deshalb ist meine Frage: In welchem Umfang sehen sich die Kommunen in Hessen in der Lage, über die Ordnungsämter eine konsequente, d. h. regelmäßige Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und die Einschränkung des Nikotinkonsums – auch in Gaststätten, die die Auflagen der komplexen Ausnahmeregelungen erfüllen – zu gewährleisten? Für das Einhalten der Vorschriften ist es schließlich eine elementare Voraussetzung, dass eine Kontrolle möglich ist.

Abg. Dr. Ralf-Norbert Bartelt: Ich habe eine kurze Frage zum Vollzug des Gesetzes. Derzeit wird eine Übergangsregelung praktiziert, die bezüglich der Einraumkneipen, der Eckkneipen und der getränkeorientierten kleinen Kneipen mit dem identisch ist, was im Gesetzentwurf von CDU und FDP steht. Insofern haben Sie bezogen auf diesen Punkt im letzten Jahr eine gewisse Erfahrung gesammelt.

(Abg. Kordula Schulz-Asche: Das stimmt nicht!)

Können Sie dazu etwas sagen? Gab es größere oder unüberwindliche Schwierigkeiten, dies zu kontrollieren und zu vollziehen?

Abg. Florian Rentsch: Zunächst möchte ich mich bei allen Sachverständigen und Anzuhörenden dafür bedanken, dass sie heute hierher gekommen sind und ausführlich auf unsere Fragen geantwortet haben – auch bei den Kollegen der kommunalen Familie, die mit der Umsetzung der Regelungen des aktuellen Gesetzes betraut sind und dann auch mit den Änderungen zu tun haben werden.

Ich habe eine Anmerkung und eine Frage. Zu der Anmerkung: Natürlich werden wir versuchen – das darf ich sagen, weil wir den Gesetzentwurf formuliert haben –, im Zweifel in einer Rechtsverordnung die verschiedenen Punkte zu klären, die – es handelt sich um die unbestimmten Rechtsbegriffe – noch offen sind.

Frau Schulz-Asche hat die Kontrollen angesprochen. Das ist ein wichtiges Thema. Wir wissen, dass die Kommunen jetzt schon mit den unterschiedlichsten Problemen beschäftigt sind und dass vor allen Dingen die unterschiedliche Auslegung des Gesetzes zu diesen Problemen in den Kommunen geführt hat. Das ist bekannt. Ich möchte gern wissen – ich weiß nicht, ob Ihnen Zahlen dazu vorliegen –, wie Sie den Aufwand bewerten, der seit dem Inkrafttreten des Gesetzes entstanden ist, das die Kollegen von der Union allein formuliert haben. In welchem Umfang hat sich der Aufwand in den Ordnungsbehörden der Kommunen erhöht? Ich weiß, dass es einen erheblichen Mehrbe-

darf gab. Teilweise sind Leute eingestellt worden; teilweise hat man das durch Umstrukturierungen organisiert. Mich würde interessieren, wie Sie diese Situation bewerten.

Abg. **Dr. Thomas Spies:** Herr Rentsch hat das schon ein Stück weit angesprochen. Ich möchte es ergänzen. Haben Sie davon Kenntnis, oder können Sie es für uns herausfinden, in welchem Umfang die Kommunen das im letzten Jahr aus eigener Initiative, also ohne dass sich vorher jemand beschwert hätte, überprüft haben? Ich frage deshalb ausdrücklich, ob Sie wissen, wie hoch der Anteil der überprüften Gaststätten bezogen auf die Gesamtzahl war oder wie viele Kommunen überhaupt jemals von sich aus überprüft haben, ob die Nichtraucherchutzregelungen in den Gaststätten eingehalten wurden, weil ein Kerngedanke des Gesetzes lautet, den schutzwürdigen Nichtraucher nicht nur vor dem Rauch, sondern auch vor der Notwendigkeit zu bewahren, die Rauchfreiheit einzufordern. Ein Gesetz macht man schließlich, um die Konflikte zu beseitigen. Die Frage ist also: Wissen Sie, in welchem Umfang die Kommunen das von sich aus kontrolliert haben, oder können Sie diese Zahlen nachliefern? Das würde auch etwas darüber aussagen, ob der tatsächliche Aufwand dem erforderlichen Aufwand überhaupt entspricht.

Herr **Dr. Dieter:** Meine Damen und Herren Abgeordneten, wenn Sie von uns statistische Werte erfahren wollen, sind das schwierige Fragen. Sie erinnern uns daran, dass wir bisher, entgegen sonstigen Gewohnheiten, noch nicht allzu laut auf das Konnexitätsprinzip verwiesen haben. Wenn Sie uns auffordern, genaue Kostenrelationen anzugeben, könnte man meinen, Sie fordern uns zugleich auf, das in eine Konnexitätsrechnung zu packen und diese an den Landtag zu schicken.

Wir können Ihnen solche genau errechneten Daten nur liefern, wenn wir entsprechende Erhebungen machen. Das ist ein statistischer Aufwand, und so viel Aufwand haben wir nicht betrieben, dass wir landesweite agglomerierte Daten hätten. Ich glaube, ich kann für die Vertreter der anderen beiden Kommunalen Spitzenverbände und für mich sagen, dass keiner der drei Verbände solche Daten bisher erhoben hat. Die Frage, ob sich das lohnen würde, müsste noch einmal erörtert werden.

Fest steht, dass wir in der jetzigen Situation, mit einem Gesetz wie dem Nichtraucherchutzgesetz, mehr Aufwand als früher haben, als es noch nichts zu kontrollieren gab. Das ist völlig klar. Das ist eine neue Aufgabe mit zusätzlichen Anforderungen. Es ist auch richtig, dass wir angesichts der Einsparmaßnahmen, die seit mehr als eineinhalb Jahrzehnten in den Kommunen stattfinden, des geringen Personalbestands und des Erreichens der Grenzen der Leistungsfähigkeit unter der Last stöhnen. Es ist aber genauso klar, dass Sie von keinem Kommunalen Spitzenverband und von keiner Kommune hören würden, dass die Gesetze unbeachtet bleiben und nicht vollzogen werden – damit wir wissen, worüber wir sprechen.

Unser Hauptanliegen ist – das sollte man durchgängig beachten –, dass wir den Kontrollaufwand so gering wie möglich halten. Das ist eigentlich unser Hauptanliegen. Das heißt, je weniger kompliziert und je weniger definitorisch offen Ihre Regelungen sind, desto einfacher ist es. Herr Dr. Risch hat mir gerade folgenden Gedanken übermittelt: Wenn man die beiden Kriterien „Raumgröße“ und „Gastfläche“ gegenüberstellt, erkennt man, dass der betreffende Mitarbeiter in der Verwaltung die Raumgröße leichter vom Arbeitsplatz aus kontrollieren kann, während er, wenn er das Kriterium Gastfläche zugrunde legt, im Zweifel erst vor Ort erfährt, ob das stimmt oder nicht. Das ist ein kleines, aber doch sehr plastisches Beispiel

Wir können auch Daten liefern. Wir können Daten erheben, nachfragen und recherchieren. Wir können fragen: Wie viel Personalmehraufwand hatten Sie? Wie hoch schätzen Sie die Kosten? Wir können die Daten sammeln, sie agglomerieren und Ihnen überlassen – vor allem dann, wenn ein gewisser Beobachtungszeitraum gegeben ist, der vielleicht noch ein bisschen länger sein sollte als der bisherige. Das geht alles. Aber das eigentliche Anliegen ist doch – auch für Sie als Entscheider –: Was immer wir Ihnen an Daten liefern, machen Sie es so einfach und klar wie möglich. – Darin sind wir uns alle einig.

Herr **Heger**: Dem, was mein Vorredner diesbezüglich gesagt hat, ist nicht viel hinzuzufügen. Eine Erhebung haben wir nicht durchgeführt. Das könnten wir zwar machen, aber das wäre natürlich auch mit einem erheblichen Aufwand verbunden. Dass das Gesetz zu einem Mehraufwand geführt hat, ist klar.

Ich denke mir, dass viele Kommunen nicht in der Form gezielt kontrollieren, dass sie sozusagen präventiv auf die Kneipen zugehen. Wir kennen vielmehr auch den umgekehrten Weg: Viele Gastronomen kommen im eigenen Interesse auf die Verwaltungen zu – was wir sehr begrüßen – und versuchen, sich Klarheit über die gesetzlichen Bestimmungen zu verschaffen.

Mein Appell lehnt sich an das an, was Herr Dr. Dieter schon gesagt hat: Klare, eindeutige Formulierungen, bei denen es nicht zu unterschiedlichen rechtlichen Auslegungen kommt, sind zu bevorzugen, weil sie hessenweit einheitlich gehandhabt werden können.

Zu den Erfahrungen nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts können wir nur sagen, dass dies zunächst einmal zu einer gewissen Beruhigung geführt hat. Man muss allerdings feststellen, dass der Gesetzentwurf von FDP und CDU insoweit eine Erweiterung enthält, als die „einfach“ zubereiteten warmen Speisen hinzukommen. Das ist aber, wie vorhin schon angeklungen ist, ein weiterer unbestimmter Rechtsbegriff, der vor dem Hintergrund der Veränderungen in der Gastronomie – man kann heute schon ganze Menüs zubereitet geliefert bekommen; sie werden vor Ort nur noch aufgewärmt – zu weiteren Auslegungsproblemen führt. Wenn man eine klassische getränkegeprägte Eckkneipe hat, so, wie es im Urteil des Bundesverfassungsgerichts steht, geht es weniger um die Speisen, vielleicht einmal abgesehen von der Brezel, die man dort noch bekommen kann. Das ist ein weiterer Punkt, der zu Auslegungsschwierigkeiten führen wird und bei dem es eine Menge kreative Lösungen geben wird, die irgendwann einmal die Gerichte beschäftigen werden, damit das Ganze geklärt wird. Das muss man unserer Auffassung nach definitiv feststellen.

Herr **Sperzel**: Der Vollständigkeit halber: In den Landkreisen sind durch den Vollzug des Gesetzes keine nennenswerten zusätzlichen Anforderungen an Personal zu erwarten. Wir sind nicht die Hauptbetroffenen, was den Vollzug betrifft, sondern wir sind als Betreiber der Einrichtungen berührt. Die Ausweisung als Nichtraucheräumlichkeit ist zunächst einmal kein großer Kostenbrocken. Auch die Anforderung, dass das Rauchverbot eingehalten wird, wird sicherlich nicht zu einer Ausweitung des Personals bei den Kreisen führen.

Vorsitzender: Wir kommen zu der zweiten Gruppe der Anzuhörenden.

Herr **Schmidt**: Auch wir haben eine umfangreiche Stellungnahme abgegeben – die dritte innerhalb der letzten Jahre. Sie können diese Stellungnahmen additiv lesen und verwenden. Das, was wir in der ersten Stellungnahme geschrieben haben, ist jetzt noch gültig.

Lassen Sie mich vorab ein paar grundlegende Gedanken äußern. Stellen Sie sich einmal einen Sportverein vor, dessen Mitglieder die betreffende Sportart freiwillig ausüben, oder vielleicht auch eine Religionsgemeinschaft, deren Anhänger freiwillig hinzugekommen sind. Stellen Sie sich weiterhin vor, bei der Ausübung der Sportart oder beim Praktizieren der religiösen Kulte würden in Hessen jährlich 10.000 Menschen sterben. Zusätzlich würden in Hessen jährlich 240 Menschen sterben, die diese Sportart gar nicht betreiben oder nicht Mitglied in dieser Religionsgemeinschaft sind, sondern nur zufällig in der Nähe der Sportstätte oder der religiösen Versammlungsräume wohnen.

Wie würden die Politiker auf solch eine Tatsache reagieren? Würden sie sagen: „Jeder ist seines Glückes Schmied“, oder: „Jeder kann mit seinem Leben machen, was er will“? Oder würden nicht vielmehr umfangreiche Maßnahmen getroffen und große Anstrengungen unternommen werden, um das Ausüben dieser Sportart oder die religiöse Gemeinschaft zu bekämpfen, zu verbieten etc.?

In Hessen sterben jährlich etwa 10.000 Menschen an den Folgen ihres Tabakkonsums. Etwa 240 Menschen sterben aufgrund des Passivrauchens. Wir haben heute hier zwei Gesetzentwürfe vorliegen, mit denen das im Moment noch gültige Hessische Nichtraucherschutzgesetz nicht im Sinne eines umfassenden Schutzes der Bevölkerung gestärkt, sondern in unseren Augen im Gegenteil geschwächt wird. Sowohl Experten als auch große Teile der Bevölkerung halten den Grundtenor einer solchen Vorgehensweise für nicht zielführend.

Nach diesen grundsätzlichen Ausführungen komme ich zu den konkreten Anmerkungen zu den Gesetzentwürfen. Ich fasse mich kurz und benenne nur die einzelnen Punkte, die in der schriftlichen Stellungnahme ausführlich erläutert werden.

Maßregelvollzugseinrichtungen sind per Gesetz Krankenhäuser und müssen nach unserer Auffassung auch im Hinblick auf den Nichtraucherschutz als solche behandelt werden. Auch was Ausnahmen angeht, sollten sie wie Krankenhäuser behandelt werden.

Die Ausnahmetatbestände für Festzelte, die in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP auftauchen, widersprechen unserer Ansicht nach gerade dem vom Bundesverfassungsgericht in seinem Sommerurteil 2008 besonders hervorgehobenen und besonders hoch bewerteten Kinder- und Jugendschutz. Wenn der Kinder- und Jugendschutz in Hessen wirklich ernst genommen werden soll, bedeutet das, dass Kinder und Jugendliche Festzelte nicht mehr betreten dürfen, wenn dort geraucht wird. Jetzt stellen Sie sich einmal irgendwelche größeren Veranstaltungen vor, ob es sich nun um den Wiesenmarkt in Erbach, die Frankfurter Messe oder was auch immer handelt: Ihnen fallen Bilder ein, die zeigen, wie Mütter mit ihren Kindern oder sogar ganze Familien an bestimmten Tagen in solchen Festzelten sitzen. Das ist nicht mehr möglich. Das muss dann aber auch kontrolliert werden. Ich weiß nicht, ob die kommunale Familie die Kontrolle übernimmt oder ob man dem Festwirt die Verantwortung zuschiebt, nach dem Motto: Du musst dafür sorgen, dass keine Eltern mehr mit ihren Kindern in diesem Festzelt auftauchen.

Ähnlich verhält es sich bei den Diskotheken. Nach dem Jugendschutzgesetz können sich Jugendliche unter 18 Jahren bis 24 Uhr in Diskotheken aufhalten. Wo ist da der Kinder- und Jugendschutz, wenn das Rauchen in Diskotheken erlaubt sein soll?

Eine Regelung zu den Spielkasinos wurde ebenfalls in den Gesetzentwurf aufgenommen. Das ist weder fachlich noch strukturell zu begründen. Ich denke, an diesem Punkt wird es sich so ähnlich verhalten, wie es die Vertreter der Kommunalen Spitzenverbände vorhin ausgeführt haben: Es werden Klagen kommen. So werden z. B. Gastwirte Klagen einreichen, die in ihren Gaststätten Spielgeräte aufgestellt haben. Es werden Klagen von Spielhallenbesitzern kommen, deren Einrichtungen als Gastronomiebetriebe geführt werden, für die eben keine Ausnahmeregelung gilt.

Nächster Punkt. Es gab einmal einen Gesetzentwurf, in dem es hieß: In Eckkneipen kann geraucht werden, wenn sie inhabergeführt sind. – Die Einschränkung „inhabergeführt“ ist in dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf weggefallen. Das heißt, es können jetzt auch Eckkneipen, in denen Angestellte des Inhabers arbeiten, als Raucherkneipen durchgehen. Da haben wir wieder genau den Punkt, dass die Regelungen der Arbeitsschutzstättenverordnung und der Arbeitsschutzgesetze nicht zugunsten der Angestellten umgesetzt werden, die eigentlich einen Arbeitsplatz haben, der nicht gesundheitsschädigend ist.

Auf die steigende Anzahl unbestimmter Rechtsbegriffe wurde eben schon hingewiesen, ob es sich nun um die „einfach zubereiteten“ Speisen oder um den Begriff „Gastfläche“ handelt. Wir sehen das genauso. Diese unbestimmten Rechtsbegriffe werden beim Vollzug und bei der Definition Schwierigkeiten bereiten. Die Betreiber werden geradezu herausgefordert, kreativ tätig zu sein.

Beim letzten der Punkte, die uns besonders problematisch erscheinen, geht es um den Begriff „geschlossene Gesellschaft“. So, wie das im Moment im Gesetzentwurf formuliert ist, ist es durchaus möglich, dass in einer Gaststätte ein Raum, der normalerweise der Nichtraucherraum ist, z. B. mittwochabends von 18 bis 20 Uhr für die Familienfeier der Familie XY zur Verfügung gestellt wird. Dann darf in diesem Raum geraucht werden. Am nächsten Tag wird genau dieser Raum wieder zum Nichtraucherraum des betreffenden Restaurants. Frau Dr. Pötschke-Langer wird nachher bestimmt noch genauer ausführen, welche Auswirkungen die Tabakabbauprodukte, die sich in Tapeten und Teppichböden sammeln, auf Personen haben, die sich einen oder zwei Tage später in diesem Raum aufhalten.

Meines Erachtens ist es auch eine Irreführung der Kunden dieser Restaurants, und das wird zu Irritationen führen. Wenn ich nämlich ganz bewusst in ein Restaurant gehe, weil dort nicht geraucht wird, und in einem Raum sitze, in dem vorher geraucht worden ist und vielleicht auch in der kommenden Woche wieder geraucht wird, wird damit nicht dem Ansinnen Rechnung getragen, weshalb ich dieses Restaurant gehe.

Fazit: Der Öffentlichkeit ist der derzeitige Sachstand immer schwerer zu vermitteln. Die Mehrheit hat sich mit dem Hessischen Nichtraucherschutzgesetz nicht nur arrangiert, sondern unterstützt den Gedanken eines umfassenden Nichtraucherschutzes heute sogar stärker als noch vor zwei Jahren. Deshalb ist es aus Sicht der Hessischen Landesstelle für Suchtfragen das Ziel, den Nichtraucherschutzgedanken konsequent umzusetzen und, so, wie es das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auch ermöglicht hat, ein komplettes Rauchverbot in allen Teilen der Gastronomie einzuführen. Das wäre aus fachlicher und aus gesundheitspolitischer Sicht die bessere Wahl.

Schon in der ersten Stellungnahme, die die Hessische Landesstelle für Suchtfragen vor zwei Jahren abgegeben hat, wurde dieses Fazit gezogen. Nach wie vor spricht sich die Landesstelle für Suchtfragen aufgrund gesundheitspolitischer Erwägungen für ein generelles Rauchverbot in allen Bereichen der Gastronomie aus. Diese gesundheitspolitischen Erwägungen wiegen unseres Erachtens schwerer und sind ein höherwertiges Gut als berufliche oder standespolitische Rechtsgüter.

Herr Prof. **Dr. Gohlke**: Ich darf mich für die Deutsche Herzstiftung bedanken, dass wir zu dieser Anhörung eingeladen worden sind. Die Deutsche Herzstiftung unterstützt ein umfassendes Rauchverbot ohne jegliche Ausnahmen in Gaststätten, Schulen und öffentlichen Räumen; denn sie sieht, wie es eben schon angesprochen worden ist, die Gesundheit entsprechend der Verfassung als ein überragend wichtiges Gemeinschaftsgut an. Die Deutsche Herzstiftung ist der Meinung, dass der Schutz der in Gaststätten arbeitenden Menschen vor den durch das Passivrauchen entstehenden Gesundheitsgefahren einen höheren Rang hat als andere Rechte, z. B. die Gewerbefreiheit der Gastwirtinnen und Gastwirte.

Die Risiken des Passivrauchens sind nach den medizinischen Beweisen, die in den letzten 20 Jahren angehäuft worden sind, unzweifelhaft. Die Auswirkungen des Passivrauchens auf das Blutgerinnungssystem – das wir nun einmal alle haben – sehen folgendermaßen aus: Dadurch, dass man dem Tabakrauch ausgesetzt wird, werden schädliche Gerinnungsaktivitäten im Blut in Gang gesetzt, sodass man nicht mehr nur von einer Belästigung durch das Passivrauchen, sondern sogar von einer Körperverletzung sprechen muss. Die Deutsche Herzstiftung ist der Meinung, dass es nicht gerechtfertigt ist, dass 70 % der Bevölkerung eine Körperverletzung in Form von Passivrauchen hinnehmen müssen, damit einige Raucher jederzeit und uneingeschränkt ihre Nikotinsucht befriedigen können.

Natürlich ist es jeder volljährigen Person freigestellt, beliebig viel zu rauchen, sofern er oder sie damit nicht anderen Personen Schaden zufügt. Auf diese einschränkende Bedingung muss aus Sicht der Deutschen Herzstiftung jedoch stärker als bisher geachtet werden. Das, was unter dem Gesichtspunkt der Rücksichtnahme eigentlich selbstverständlich sein sollte, muss jetzt gesetzlich geregelt werden.

Nach einer repräsentativen Umfrage der Gesellschaft für Konsumforschung, die vom Deutschen Krebsforschungszentrum im Februar 2009 in Auftrag gegeben worden war, begrüßen 73,4 % der Bevölkerung, sowohl Nichtraucher als auch Raucher, die Einführung eines Rauchverbots in der Gastronomie. Jede Ihrer Parteien wäre wahrscheinlich froh, wenn sie eine solche Anzahl von Menschen hinter sich versammeln könnte. Vom Council of the European Union wird geschätzt, dass in den 25 Ländern der Europäischen Union mehr als 79.000 Erwachsene an den Folgen des Passivrauchens sterben. Gleichzeitig hat der Council of the European Union die Mitgliedstaaten in einer Message vom 30.11.2009 aufgerufen, Maßnahmen zu ergreifen, um ihre Bürger vor der Tabakexposition am Arbeitsplatz zu schützen. Er nimmt hiermit also Einfluss auf ihre Gesetzgebung.

In Deutschland führt das Passivrauchen jedes Jahr zu mehr als 3.000 Todesfällen. Die häufigsten Folgen des Passivrauchens sind Herz- und Gefäßerkrankungen sowie Herzinfarkte und Schlaganfälle, gefolgt von Lungenkrebs. Wir, die Mitarbeiter der Deutschen Herzstiftung, möchten hier nicht auf die krebserzeugende und erbgutverändernde Wirkung, das erhöhte Risiko für einen plötzlichen Kindstod oder das erhöhte Schlaganfallrisiko durch Tabakrauch eingehen, sondern uns auf die Darstellung der Möglichkeiten zur

Verhinderung von Herzinfarkten durch eine strikte Gesetzgebung zum Nichtraucherschutz beschränken.

In zwei wissenschaftlichen Metaanalysen, also wertenden Beurteilungen von wissenschaftlichen Studien, die im Oktober 2009, d. h. vor wenigen Monaten, in zwei der international am höchsten angesehenen Fachzeitschriften für Herz-Kreislauf-Erkrankungen veröffentlicht worden sind, wurden Erfahrungen auf fünf Ländern zusammengefasst, die zeigen, dass die Herzinfarktrate durch strikte Nichtraucherschutzgesetze innerhalb eines Jahres um 17 % gesenkt worden ist. Darüber hinaus ging die Herzinfarktrate in den folgenden drei Jahren weiter um bis zu 36 % zurück. Diese Arbeit wurde vor wenigen Tagen von der American Heart Association – der amerikanischen Herzgesellschaft – zu einer der zehn bedeutendsten Veröffentlichungen des Jahres 2009 auf dem Gebiet der Herz-Kreislauf-Erkrankungen gewählt. Die Ergebnisse bestätigen einerseits, dass das Passivrauchen ein bedeutender Risikofaktor für Herzinfarkte ist und dass andererseits die Elimination dieses Faktors zu einer schnellen Reduktion der Herzinfarktrate in der Bevölkerung führt.

Neben der Vermeidung von individueller Krankheit und damit verbundenem Leid sowie vorzeitigem Tod ist auch der Faktor der Kosteneinsparung von Interesse, zumal mögliche Beitragserhöhungen oder Zusatzbeiträge der Krankenkassen ein aktuelles Thema sind. Die damit verbundene Erhöhung der Sozialabgaben könnte auch die Wettbewerbsfähigkeit der hessischen Industrie gefährden.

Im Bundesland Hessen sind im Jahr 2007 nach den Daten des Statistischen Bundesamts 14.403 akute Herzinfarkte aufgetreten. Durch eine strikte Gesetzgebung könnten nach den internationalen Erfahrungen 17 % dieser 14.403 Herzinfarkte – also etwa 2.450 Herzinfarkte – verhindert werden. Die direkten, medizinisch bedingten Kosten eines Herzinfarktes im Akutkrankenhaus belaufen sich auf etwa 6.000 € und werden nach den DRGs mit den Krankenkassen in dieser Größenordnung abgerechnet. Die indirekten Kosten durch Arbeits- und Produktivitätsausfall werden im ersten Jahr mit 12.200 € angesetzt – ohne die in Deutschland übliche Rehabilitation; es handelt sich um eine international orientierte Arbeit.

Somit könnten mit einer einfachen gesetzgeberischen Maßnahme, die, wie wir bereits gehört haben, von fast 75 % der Bevölkerung gewünscht wird, bereits im ersten Jahr 44,5 Millionen € eingespart werden. Die Einsparungen würden sich in den zwei Folgejahren wegen der weiter sinkenden Herzinfarktraten sogar verdoppeln. Andererseits müssten erhebliche finanzielle Mittel investiert werden, um eine vergleichbare Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung durch einen vergleichbaren Rückgang der Herzinfarktrate um 17 % zu erreichen.

Ich fasse zusammen: Passivrauchen stellt nach neueren, gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen nicht nur eine Belästigung, sondern sogar eine Körperverletzung dar. Europaweit sterben jährlich 79.500 Erwachsene, deutschlandweit jährlich über 3.000 Erwachsene an den Folgen des Passivrauchens. Eine strikte Gesetzgebung, die den Nichtraucherschutz stärkt, entspricht nach repräsentativen Umfragen in Deutschland dem Willen von fast 75 der Bevölkerung und senkt die Herzinfarktrate im ersten Jahr um 17 %. Mit einer weiteren Absenkung um bis 36 % ist in den nachfolgenden drei Jahren zu rechnen. Dies dürfte in Hessen für die Krankenkassen mit einer Einsparung von 44,5 Millionen € im ersten Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes einhergehen und die Kostensituation nachhaltig verbessern.

Eine Verbesserung des Gesundheitszustands der Bevölkerung zu erreichen und gleichzeitig finanzielle Mittel einzusparen ist eine in der Medizin und wahrscheinlich auch in der Landespolitik außergewöhnlich seltene Chance, die von allen an der Gesetzgebung Beteiligten mit Freude wahrgenommen werden sollte.

Frau **Dr. Pötschke-Langer**: Als ich im Jahr 2007 an Ihrer ersten Anhörung teilgenommen habe, schien der Wissensstand der Politiker noch sehr dürftig, was die Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen angeht. In der Zwischenzeit können wir sagen – ich denke, die Wissenschaft und die Medizin haben ihre Hausaufgaben gemacht; Sie haben es von Herrn Prof. Gohlke gerade noch einmal sehr eindrucksvoll gehört –, als Politiker sind Sie bestens informiert. Die wissenschaftlichen Daten liegen auf dem Tisch. Ich brauche sie für das Deutsche Krebsforschungszentrum nicht noch einmal darzulegen. Ich glaube, das kann ich mir sparen. Wir haben die Ergebnisse für Sie in mehreren Publikationen zusammengefasst, insbesondere was die Gastronomie angeht. Ich denke an den Band „Erhöhtes Gesundheitsrisiko für Beschäftigte in der Gastronomie durch Passivrauchen am Arbeitsplatz“, den wir 2007 herausgegeben haben.

Was ist seitdem geschehen? Leider Gottes haben wir es nicht geschafft, ein Bundesgesetz auf den Weg zu bringen. Das wäre das Einfachste der Welt gewesen, und es wäre auch möglich gewesen. Führende Staatsrechtlicher – ich zitiere hier Herrn Prof. Stern, der Ihnen als Staatsrechtler sicherlich ein Begriff ist – haben eindeutig erklärt, dass der Bund sehr wohl eine Entscheidung im Sinne des Gesundheitsschutzes hätte treffen können.

Seit 2007 waren die Länder gefragt. Was haben sie gemacht? Sie haben unendlich viele Chancen vertan. Sie haben in einer ganz furchtbaren Art und Weise hin und her laiiert, und sie haben damit die Gesundheit der Bevölkerung in Gefahr gebracht. Diese Gefahr soll im Land Hessen weiter bestehen. Das Gefahrenpotenzial soll sogar erhöht werden; denn sollte der vorliegende Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP in Hessen Wirklichkeit werden, sind nur noch die Ausnahmen vom Nichtraucher-schutz die Regel. Das heißt, es besteht dann kein Nichtraucher-schutz mehr in der Gastronomie in Hessen. Das wird das traurige Resultat sein, und die Folgen werden beträchtlich sein. Sie haben damit eine wirklich historische Chance vertan, wie Sie feststellen können, wenn Sie sich mit den sehr validen Daten befassen, die Herr Prof. Gohlke gerade vorgetragen hat.

Sie verstoßen nicht nur gegen alles Wissen der Medizin und der Wissenschaft, sondern auch gegen die Richtlinien der Gesundheitspolitik. Das wird deutlich, wenn wir uns anschauen, wie es auf internationaler Ebene aussieht und wie sich Deutschland beim Rahmenabkommen für Tabakkontrolle, das einen umfassenden Nichtraucher-schutz in den Ländern vorschreibt, klar positioniert hat.

Der Nichtraucher-schutz am Arbeitsplatz muss in diesem Jahr per Bundesgesetz eingeführt werden. Das ist eine Verpflichtung, die die Bundesregierung eingegangen ist. Das heißt, wenn Sie den Gesetzentwurf so, wie er vorliegt, verabschieden, dürfen Sie spätestens in einem Jahr wieder eine Anhörung veranstalten und das Gesetz nochmals ändern; denn das Rahmenabkommen für Tabakkontrolle muss umgesetzt werden. Die Bundesregierung hat sich nicht nur per Unterschrift verpflichtet, sondern das Rahmenabkommen ist von den Parlamenten ratifiziert worden, und auch die Länder haben dem zugestimmt. Das heißt, der Nichtraucher-schutz am Arbeitsplatz muss gewährleistet werden. Die jetzt existierenden Arbeitsplätze in der Gastronomie sind aber nach wie vor

in höchstem Maße mit den krebserzeugenden und das Erbgut verändernden Stoffen des Tabakrauchs kontaminiert.

Ich wende mich jetzt der Rechtsfrage zu. Sie schaffen mit diesem Gesetz – das haben schon die Vorredner aus Städten und Gemeinden deutlich gemacht – eine enorme Rechtsunsicherheit. Es wird auch zu einer großen Wettbewerbsverzerrung innerhalb der Gastronomie führen; denn diejenigen, die ihre Kochkünste nicht verleugnen wollen, also gut gekochte, lecker servierte – auch kleine – Speisen anbieten möchten, fallen nicht unter dieses Gesetz. Das heißt, es fallen eigentlich nur die Kaschemmen darunter. Aber so viele Kaschemmen kann es in Hessen doch gar nicht geben. Ich habe die Hessen immer als sehr genussfreudig erlebt. Ich kann gar nicht glauben, dass Sie für die paar Kaschemmen einen Ausnahmetatbestand schaffen wollen.

Ebenfalls mehrfach erwähnt wurde der bürokratische Aufwand, der erforderlich ist, um das zu kontrollieren. Ich möchte Sie davor warnen, dieses Gesetz einzuführen. Seinen Regelungen liegen nämlich Erfahrungen zugrunde, die in Spanien gemacht worden sind. Der DEHOGA hat in den letzten Jahren immer wieder mit dem spanischen Modell argumentiert. Dieses Modell ist ein Modell des Scheiterns. Dies können wir auf der Grundlage der Erfahrungen sagen, die in Spanien damit gemacht worden sind. Inzwischen hat sich die spanische Regierung entschieden, von all diesen Ausnahmen abzuweichen und noch in diesem Jahr ein umfassendes Nichtraucherschutzgesetz zu verabschieden, das eine komplett rauchfreie Gastronomie Wirklichkeit werden lässt. In anderen Ländern der Europäischen Union ist das schon längst der Fall. Schauen Sie nach Frankreich oder nach Irland. Irland war das erste Land, das für eine rauchfreie Gastronomie gesorgt hat. In sämtlichen skandinavischen Ländern gibt es eine rauchfreie Gastronomie. Schottland, England, Wales und Italien sind gefolgt.

Schauen Sie sich dort die Situation in der Gastronomie an. Wir haben das aus Anlass dieser Anhörung in den letzten Tagen gemacht. Ich werde Ihnen per E-Mail die Daten zu den ökonomischen Folgen der kompletten Rauchverbote in den genannten Ländern zur Verfügung stellen. Wir können unter dem Strich sagen, dass es bei den Umsatz- und Beschäftigtenzahlen keine Einbrüche aufgrund von Rauchverboten gegeben hat. Allerdings muss man ganz klar sagen, dass die allgemeine Weltwirtschaftskrise im letzten Jahr auch die einzelnen Länder getroffen hat. Jedoch können wir Ihnen Grafiken mit den entsprechenden Kurven präsentieren, die eindrucksvoll belegen, dass das nicht mit den Rauchverboten zusammenhing. Die Werte sind statistisch bereinigt und basieren auf den statistischen Ämtern der Länder.

Wir haben uns auch die Situation in Deutschland – also auch in Hessen – angeschaut. Ich bedauere sehr, dass der Kollege vom Hessischen Statistischen Landesamt hier nicht erschienen ist; denn in Hessen sieht es gar nicht so übel aus, was die Gastronomie angeht. Es gibt zwar in ganz Deutschland einen langfristigen Abwärtstrend in der Gastronomie zu verzeichnen, aber wir haben weder deutschlandweit noch speziell in Hessen Umsatzeinbrüche aufgrund der Verabschiedung der ersten Landesgesetze zum Nichtraucherschutz erlebt. Die Kurve zeigt zwar weiter nach unten; begonnen hat das jedoch schon in den Neunzigerjahren. In der deutschen Gastronomie ist sowohl bei den Umsatz- als auch bei den Beschäftigtenzahlen ein tendenzieller Rückgang zu verzeichnen. Das ist aber nicht durch Rauchverbote in der Gastronomie bedingt.

Letzter Punkt. Ich möchte Ihnen noch einmal meine großen Bedenken verdeutlichen. Diese betreffen sowohl den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP als auch den der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Es geht um die Ausnahmen, die aufgrund der Installation technischer Vorkehrungen zum Nichtraucherschutz gemacht

werden sollen. Es gibt aber keinen technischen Nichtraucherenschutz – auch wenn die Hersteller von Lüftungssystemen das gern behaupten. Aber wenn Sie sich die Messdaten einmal genau anschauen, stellen Sie fest, dass man es mithilfe solcher Anlagen überhaupt nicht schafft, das Vorhandensein dieser Schadstoffe, insbesondere der krebserzeugenden Substanzen, in der Atemluft auf null herunterzuregulieren. Das geht nicht. Man schafft es mit enorm guten Lüftungssystemen, den Anteil der Schadstoffe etwas zu senken – aber nicht auf das Niveau, das Sie haben wollen. In dem Gesetzentwurf heißt es ausdrücklich, dass die Qualität der Atemluft bei der Verwendung solcher Anlagen mit der in einem Raum vergleichbar sein soll, in dem es ein Rauchverbot gibt. Mit keiner einzigen Lüftungsanlage hat man es geschafft, den Anteil der Schadstoffe auf dieses Niveau zu senken.

Warum wollen Sie den Herstellern solcher Anlagen überhaupt solche Ausnahmeregelungen zugestehen? Es ist nicht nur so, dass diese Anlagen es nicht schaffen, den Schadstoffanteil zu senken, sondern wir möchten sogar vor den gesundheitlichen Gefahren warnen, die von solchen Anlagen ausgehen. Ich beziehe mich jetzt auf Filtersysteme, die frei im Raum stehen und die entsprechenden Schadstoffe ansaugen. Sie wissen gar nicht, was passiert, wenn sie abgeschaltet werden. Nach den Erfahrungen, die man damit gemacht hat, fangen diese Filtersysteme nach dem Abschalten an, auszugasen, und die Substanzen verbreiten sich dann und diffundieren entsprechend im Raum. Das ist eine große Gefahr.

Außerdem möchte ich auf die explosionsartig ansteigenden Kosten für den Mittelstand aufmerksam machen. Sie legen doch immer so viel Wert darauf, das Ganze auch von der Kostenseite zu betrachten. Was wollen Sie denn dem Mittelstand noch zumuten? Diese Anlagen sind teuer: bei der Anschaffung – Kauf oder Leasingverfahren –, wegen der Wartung und durch den permanenten Gebrauch aufgrund der Energiekosten. Ein kleiner Betrieb kann sich das doch überhaupt nicht leisten. Das heißt, Sie wären hier für Marktverzerrungen verantwortlich, wenn Sie so etwas zuließen.

Letztendlich sollten Sie sich sagen: Deutschland hat sich für den Klimaschutz stark gemacht und will auf diesem Gebiet eine führende Rolle übernehmen. Warum will Deutschland als einziges Land Lüftungssysteme einführen, statt für den Nichtraucherenschutz zu sorgen? Das ist doch die Absurdität schlechthin und ist ein Schlag ins Gesicht all derer, die sich um den Klimaschutz bemühen. Kein Land der Welt hat bisher so etwas im Rahmen der Gesetzgebung vorgenommen. Ich kann Ihnen nur raten, die Ausnahmeregelungen, die sich sowohl in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP als auch in dem von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN finden, schleunigst zu streichen. Sie widersprechen dem Klimaschutz.

Abg. **Kordula Schulz-Asche**: Ich bedanke mich ganz herzlich für Ihre Beiträge. Ich fasse die Kritik an unserem Gesetzentwurf folgendermaßen zusammen: In vielen Punkten geht er nicht weit genug. Das habe ich zur Kenntnis genommen. Wir werden auch noch einmal die Vorschläge prüfen, die in Ihren schriftlichen Stellungnahmen enthalten sind.

Ich habe zunächst eine Frage an Herrn Schmidt von der HLS. Auf Seite 5 Ihrer schriftlichen Stellungnahme merken Sie an, es sei eigentlich nicht nachzuvollziehen, warum bei den Spielkasinos eine Ausnahme gemacht werden soll. Ich möchte darauf hinweisen, dass hier offensichtlich ein Missverständnis vorliegt. In den Gesetzentwurf von CDU und FDP ist eine Ausnahmeregelung bezüglich der Spielkasinos aufgenommen worden. Das ist sicher eine der abstrusesten Regelungen in diesem Gesetzentwurf. Wir haben das hier aufgegriffen, um deutlich zu machen, dass dort ausdrücklich keine Ausnahmen

zugelassen werden sollen. Wir werden aber Ihre Anregung, andere Einrichtungen, z. B. gewerbliche Spielhallen, gleich zu behandeln, aufnehmen; denn ich kann aus eigener Erfahrung sagen, dass dies tatsächlich ein Problem ist und dass eine Gleichstellung gewährleistet sein muss.

Da Sie sich auf die kritischen Punkte konzentriert haben und sich nicht zu dem umfassenden Nichtraucherschutz geäußert haben, den wir für die Gastronomie vorsehen, möchte ich Sie fragen, ob Sie die Regelung, die wir dort vorschlagen, nämlich im Prinzip keine Ausnahmen mehr zuzulassen, für den richtigen Weg halten.

Dann habe ich eine Frage – die mir vielleicht Frau Pötschke-Langer oder Prof. Gohlke beantworten können – zu der zusätzlichen Belastung der Mitarbeiter. Ein Argument, das wir sicherlich noch hören werden, lautet, dass in der Gastronomie sehr viele Raucher arbeiten. Nichtraucher können es schließlich kaum aushalten. Deswegen interessiert es mich, welche wissenschaftlichen Erkenntnisse es über die gesundheitliche Belastung von Rauchern gibt, die im Gastronomiegewerbe zusätzlich dem Passivrauchen ausgesetzt sind. Ich habe gelesen, dass nicht nur die Nichtraucher durch das Passivrauchen bedroht sind, sondern dass dies auch für die Raucher gilt – unter Umständen sogar verstärkt.

Die nächste Frage bezieht sich auf die technischen Lösungen. Das ist die Formulierung, die auch in der derzeit gültigen Fassung des Gesetzes steht; wir haben sie lediglich übernommen. Dazu habe ich eine Frage, denn die fachliche Kompetenz des DKFZ auf diesem Gebiet wird gerade von den Herstellern ausdrücklich angezweifelt. Vielleicht kann Frau Pötschke-Langer etwas zu der Kompetenz des DKFZ sagen, was die Bewertung von Belüftungsanlagen betrifft.

Herr **Schmidt**: Wir als Mitarbeiter der Hessischen Landesstelle für Suchtgefahren, die sich, wie schon der Titel ausdrückt, um Suchtgefährdungen kümmert und in deren Satzung als Ziel der Arbeit beschrieben wird, Suchtgefährdungen von der Bevölkerung abzuwenden und in der Prävention tätig zu sein, wissen nach alledem, was wir gehört und in den vielfältigen Publikationen des Krebsforschungszentrums gelesen haben, dass das Rauchen per se keine gesundheitsförderliche Angelegenheit ist. Es sollte die Aufgabe eines Staates sein, seine Bürger möglichst umfassend vor Gesundheitsgefahren zu schützen. Wir sehen deshalb in einem umfassenden Nichtraucherschutzgesetz, das keine Ausnahmen zulässt, die ideale Lösung.

Jetzt haben wir in Hessen ein Nichtraucherschutzgesetz, in dem es bereits Ausnahmen gibt. Dieses Nichtraucherschutzgesetz ist nach wie vor gültig; das muss man immer wieder sagen. Frau Pötschke-Langer hat darauf hingewiesen, dass vonseiten der EU demnächst sowieso Änderungen anstehen werden. Deshalb vertreten wir aus pragmatischen Gründen die Auffassung, an dem bestehenden Gesetz sollten jetzt keine Änderungen vorgenommen werden, denn in einem Jahr muss eventuell wieder ein Türchen zugemacht werden, weil die EU eine neue Richtlinie vorschlägt. Wir sagen: Unser Ziel ist nach wie vor ein umfassender Gesundheitsschutz, aber sowohl wir als auch die Bevölkerung könnten damit leben, wie es bis jetzt gehandhabt wird.

Herr Prof. **Dr. Gohlke**: Ich möchte kurz auf die gesundheitliche Situation der Angestellten im Gastronomiegewerbe eingehen. Dazu gibt es relativ umfangreiche Untersuchungen aus Irland. Man hat die Angestellten vor und nach dem Inkrafttreten des Rauchverbots untersucht und festgestellt, dass sich deren Gesundheitszustand bereits innerhalb von

vier Wochen merklich verbessert hatte. Es gibt weniger Krankheitsausfälle. Man muss sich auch darüber im Klaren sein, dass viele dieser Leute sozusagen nur zum Selbstschutz rauchen. Wenn sie den ganzen Abend in einem Lokal arbeiten, in dem sie dem Passivrauchen ausgesetzt sind, rauchen sie eben gelegentlich auch. Sie haben gar keine Chance, vom Rauchen loszukommen. Viele – etwa ein Drittel der Raucher – möchten das Rauchen aufgeben, und viele brauchen eigentlich nur eine Chance oder einen kleinen Schubs, um diesen Wunsch zu verwirklichen. Diese Chance bekommen die Angestellten im Gastronomiegewerbe, wenn sie in einem Gastronomiebetrieb arbeiten können, in dem nicht geraucht werden darf.

Frau Dr. Pötschke-Langer: Zu den Belastungen der Mitarbeiter. Wenn wir einen Vergleich zwischen allen Beschäftigten, die wir in Deutschland haben, vornehmen, stellen wir fest, dass die Mitarbeiter in der Gastronomie auf Platz 1 stehen, was die Verseuchung des Arbeitsplatzes angeht. Würde man die Bedingungen, die ein in einer Bar oder in einem Raucherraum Beschäftigter an seinem Arbeitsplatz vorfindet, bei einem Arbeitsplatz an einem normalen Industriestandort feststellen, könnte man den Betrieb dichtmachen; denn es gibt in Deutschland Gott sei Dank einen Arbeitsschutz.

Um es noch einmal deutlich zu machen: Die Großbetriebe und die Mittelbetriebe haben in den letzten Jahrzehnten ihre Produktionsanlagen umgestaltet und große Anstrengungen unternommen, um saubere Arbeitsplätze zu schaffen. Die deutschen Arbeitsplätze – darauf sind wir auch sehr stolz – sind wirklich sicher und sauber. Eine Ausnahme bilden allerdings die Arbeitsplätze in der Gastronomie. Das Argument, dort hielten sich besonders viele Raucher auf, ist völlig sekundär. Es sind unter 50 %. Es rauchen etwa so viele Servicekräfte wie auf dem Bau oder in Berufen mit manuell einfachen Tätigkeiten Beschäftigte. Das hat soziale Gründe. Wir wissen, dass das Rauchverhalten inzwischen ein soziales Problem geworden ist. Die weniger gut Ausgebildeten rauchen viel mehr als die besser Ausgebildeten. Es gibt hier ein enormes soziales Gefälle, was sich auch beim Rauchverhalten der Servicekräfte zeigt. Das ist aber kein Grund, ausgerechnet ihnen – denjenigen, die ihn am meisten brauchen – den Gesundheitsschutz vorzuenthalten. Ein normaler Raucherraum – davon können Sie ausgehen – ist ein Giftraum, und er ist unter normalen Bedingungen in einem Produktionsbetrieb undenkbar. Wir haben entsprechende Schadstoffmessungen vorgenommen.

Bei der nächsten Frage ging es um die Kompetenz des Deutschen Krebsforschungszentrums. Das Deutsche Krebsforschungszentrum ist die größte Gesundheitsforschungseinrichtung Deutschlands. Es existiert seit über 40 Jahren, hat mehr als 2.000 Mitarbeiter und ist unabhängig, eine Stiftung öffentlichen Rechts. Es ist weder interessengeleitet noch von der Industrie finanziert. Unsere Experten können Ihnen also die ungeschminkte Wahrheit sagen – das, was die Wissenschaft durch Testverfahren in Laboratorien und durch klinische Studien herausgefunden hat. Ich glaube, dass das Deutsche Krebsforschungszentrum in der Vergangenheit auf diesem Gebiet eine enorme Kompetenz erworben hat, was die Bewertung von krebserzeugenden Substanzen angeht. Unsere Toxikologen sind national mit führend.

Wir haben einen Toxikologen, der seit etwa 15 Jahren in der MAK-Kommission der Deutschen Forschungsgemeinschaft aktiv ist und der für uns die Lüftungssysteme bewertet und herausstellt, was sich dahinter verbirgt. Wir haben uns sehr eingehend mit den Testmethoden beschäftigt und sind zu dem Schluss gekommen, dass die Ergebnisse in keiner Weise valide sind. Um Ihnen Gegenargumente zu liefern, möchte ich Ihnen gern ein Papier nachreichen, das sich gerade im Review-Verfahren befindet.

In aller Kürze: Die dort genannten Leitkomponenten für die Gesundheitsgefährdung durch Passivrauchen sind wissenschaftlich in keiner Weise vertretbar und werden außerhalb Deutschlands nicht zugrunde gelegt. Die damit verbundenen Grenzwerte sind willkürlich gesetzt und auf den Tabakrauch überhaupt nicht anwendbar; denn es gibt für kanzerogene Gemische keine Grenzwerte. Es gibt sie nur für Einzelsubstanzen, nicht aber für ein Gemisch – Tabakrauch –, in dem etwa 90 krebserzeugende Substanzen vorkommen. Überhaupt gibt es in Deutschland, was den Arbeitsschutz angeht, an keinem Arbeitsplatz Grenzwerte für kanzerogene Gemische.

Die Grundsätze, die bei der Prüfung der sogenannten zertifizierten Lüftungsanlagen zum Tragen kommen, sind absolut wirklichkeitsfremd. Die Prüfungen sind unter Bedingungen durchgeführt worden, die nicht denen entsprechen, die für den normalen Alltag der Gastronomie kennzeichnend sind. Daher sagen wir auch, dass die Bezeichnung „technischer Nichtraucherenschutz“ für Lüftungsanlagen eine Irreführung der Öffentlichkeit und der Politiker darstellt. Wir können uns damit noch eingehend beschäftigen. Ich biete Ihnen an, Ihnen im Nachgang zu dieser Anhörung ein entsprechendes Papier zur Verfügung zu stellen.

Noch gar nicht erwähnt worden ist – das ist ein wichtiges zusätzliches Argument –, dass eine rauchfreie Gastronomie purer Jugendschutz ist. Wir haben inzwischen valide Untersuchungen aus anderen Ländern vorliegen, in denen die rauchfreie Gastronomie eingeführt wurde. Es ist festgestellt worden, dass das Rauchen bei Kindern und Jugendlichen deutlich, nämlich um 40 %, zurückgegangen ist. Das ist ein großer Erfolg. Ich kann nur sagen: Wenn Sie etwas für die Kinder und die Jugendlichen tun wollen, sorgen Sie auch in Hessen für eine komplett rauchfreie Gastronomie.

Abg. Dr. Thomas Spies: Ich habe zwei ganz einfache Fragen, die sich auf das beziehen, was Frau Schulz-Asche schon gesagt hat. Vielleicht können Herr Prof. Gohlke oder Frau Dr. Pötschke-Langer kurz etwas dazu sagen. Erstens. Können Sie noch etwas zur Schädlichkeit von Haupt- und Nebenstromrauch sagen? Zweite Frage – es reicht mir ein Ja oder ein Nein –: Haben Raucher einen Nachteil davon, dass sie den Rauch anderer Leute einatmen, oder nicht? Das beantwortet schließlich die Frage, ob Raucher, die in der Gastronomie arbeiten, Schaden durch die Bedingungen am Arbeitsplatz erleiden: Hat jemand, der selbst raucht, einen Schaden davon, dass er den Rauch anderer Leute einatmet?

Herr Prof. **Dr. Gohlke:** Ja, das ist ganz klar der Fall.

Frau **Dr. Pötschke-Langer:** Ich möchte noch etwas zu der Frage anmerken, ob es für Raucher eine zusätzliche Gefährdung gibt. Ich glaube, das Schlimmste für einen Raucher ist, in einem Raucherraum oder in einer dieser Raucherkabinen rauchen zu müssen. Waren Sie einmal auf dem Frankfurter Flughafen, als dort diese Raucherkabinen aufgestellt waren? Inzwischen sind sie abgebaut worden. Es war grauenvoll: Da sahen Sie die armen Raucher in diesen Pferchen, und man erkannte noch nicht einmal ihre Gesichter. Sie standen einer neben dem anderen eingeklemmt und waren von Rauchwolken umgeben. Das waren zertifizierte Raucherkabinen. Wenn Sie draußen vorbeigelaufen sind, konnten Sie feststellen, dass es in der ganzen Umgebung nach Qualm stank. Ich glaube, dass man auf dem Frankfurter Flughafen inzwischen auch aus diesen Gründen die Kabinen hat abbauen lassen, wie ich zu meinem größten Vergnügen kürzlich feststellen konnte.

Vorsitzender: Wir kommen zur dritten Gruppe der Anzuhörenden.

Herr **Wagner:** Vielen Dank, dass Sie auch uns wiederholt die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben haben. Meine Ausführungen – ich versuche, sie knapp zu halten – werden nicht ganz so blumig und facettenreich wie die meiner Vorrednerin sein. Vielleicht kann ich Sie mit den tatsächlichen Verhältnissen in unserer Branche vertraut machen: mit den Bedingungen, die vorherrschen, sowie der wirtschaftlichen und der gesellschaftlichen Relevanz.

In diesem Punkt stimme ich allen meinen Vorrednern zu, und wir sind mittlerweile auch sehr froh darüber: Es ist richtig, dass die Mehrheit der Gastronomiebetriebe – auch der hessischen – mit dem Rauchverbot sehr gut zurechtkommt. Ich betone, es handelt sich um das Rauchverbot in der jetzt bestehenden Form, das die durch das Bundesverfassungsgericht vorgeschriebene und durch das Land Hessen übernommene Ausnahme für Eckraumkneipen inkludiert.

Was das Zahlenmaterial anbelangt, so verweise ich an dieser Stelle auf die Ihnen vorliegende schriftliche Stellungnahme. Frau Schulz-Asche, es wundert mich überhaupt nicht, dass das Hessische Statistische Landesamt wenig hierzu beizutragen hat. Das ist sehr schwierig, insbesondere was dieses kleine Segment – ich darf zitieren: die „Kaschemmen“ – anbelangt.

Wir stimmen dem zu, wenn es heißt – das sind valide Zahlen; die haben wir Ihnen auch vorgelegt –: Das, was die kleinen Betriebe, diese Eckkneipen, erwirtschaften, macht in der Tat nur einen ganz geringen Anteil am Gesamtvolumen des gastgewerblichen Umsatzes aus. Das können Sie alle nachvollziehen, wenn Sie die Großhotellerie und die Mehrheit der speisegeprägten Gastronomie, die nach wie vor den absolut größten Marktanteil im Gastgewerbe hält, der getränkegeprägten Gastronomie und hier wiederum den Betrieben gegenüberstellen, auf die die Kriterien zutreffen, die das Bundesverfassungsgericht festgelegt hat – sprich: die Größe und die besondere Gästeklientel, die man damit zu erfassen versucht hat.

Nichtsdestoweniger gilt für uns auch in Zeiten wie diesen, in denen wir insgesamt ein sehr positives Feedback zum Rauchverbot erhalten, auch in komplett rauchfreien Betrieben, insbesondere der Speisegastronomie: Es ist entscheidend, dass wir die Klein- und Kleinstbetriebe, also die klassische Kneipe um die Ecke – um es salopp zu sagen –, als Teil der Branche, aber auch als ein soziokulturelles, gewachsenes Gut unserer Kneipen- und Gastwirtskultur erhalten. Dies wurde durch das Bundesverfassungsgericht – neben der auch anerkannten Möglichkeit eines absoluten Rauchverbots – aus wirtschaftlichen Gründen bestätigt. Wie Sie wissen, wird anerkannt, dass ein differenziert ausgestaltetes und mit Ausnahmen versehenes Rauchverbot der Berufsfreiheit und erstmals auch dem Gleichheitsgrundsatz in Verbindung mit der Berufsfreiheit als Grundrechtsgüter durchaus gerecht werden kann.

Als Vertreter unseres Branchenverbands möchte ich noch einmal betonen, dass – nach dem jetzt geltenden Gesetz und auch nach dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP – die absolute Mehrheit der gastronomischen Einrichtungen im Lande Hessen nach wie vor rauchfrei sein wird. Was die Ausnahmen betrifft: Wir konnten beobachten, dass in den Betrieben der klassischen Speisegastronomie zum Teil die Gelegenheit genutzt wurde, Rauchernebenräume einzurichten.

Ich nehme an, es wird erwartet, dass ich noch etwas zur Arbeitsplatzsituation sage. Die von uns vorgelegte Studie, die wir zusammen mit dem Brauereiverbund durchgeführt haben, belegt – es gibt nicht viele neue Zahlen –, wie gering der Anteil der Betriebe, die die Regelung zur Einrichtung von Rauchernebenräumen nutzen, im Verhältnis zur gesamten am Markt platzierten Speisegastronomie ist. Selbstverständlich ist die Branche für die Gelegenheit dankbar, eine solche Ausnahmeregelung zu nutzen, die sich übrigens im Einklang mit den Regelungen der meisten Ländergesetze befindet. Auf diese Weise kann sie ihre Klientel differenziert bedienen.

Entsprechend wird von der eben beschriebenen kleinen Marge der Einraumgaststätten die vom Bundesverfassungsgericht formulierte Ausnahmeregelung genutzt. Zahlen dazu sind, wie gesagt, leider sehr schwer zu bekommen. Die statistischen Landesämter – das hat das Bundesverfassungsgericht ebenfalls festgestellt, sowohl das Statistische Bundesamt als auch das statistische Landesamt haben das in Karlsruhe zugeben müssen; daran ändert sich auch nichts durch die Verfahren, die durch die Landesämter angewandt werden – haben überhaupt keine Zahlen zu der Situation in der getränkegeprägten Einraumgastronomie, weder in Hessen noch in irgendeinem anderen Bundesland. Daher haben wir im Hinblick auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts gezielte, konkrete Umfragen durchgeführt und als Ergebnis belastbare, valide Zahlen vorgelegt. Das ist – um Gottes willen – keine Kritik am Hessischen Statistischen Landesamt. Vielmehr ist es ganz klar, dass man mit der angewandten Methodik, nämlich Stichproben bei den einzelnen Betriebstypen zu nehmen, nicht so in die Tiefe gehen kann. Ich bitte Sie, zur Kenntnis zu nehmen, dass man das Zahlenmaterial differenziert betrachten oder zumindest die richtigen Fragen an der richtigen Stelle stellen muss, wenn man sich mit einer Branche befasst, die extrem heterogen ist – ebenso heterogen wie die Wünsche ihrer Gäste –, und vernünftige Lösungen im Einklang mit dem Gesundheitsschutz und den wirtschaftlichen Bedürfnissen sucht, die letztlich von Angebot und Nachfrage geregelt werden.

In dieser Hinsicht möchte ich mich nicht weiter zu der Kompetenz des DKFZ äußern, was die Zahlen für unsere Branche betrifft. Verzeihung, Frau Dr. Pötschke-Langer, ich nehme für uns in Anspruch – ohne weitere Wertung –, dass wir die kompetenteren Ansprechpartner im Hinblick auf solche Zahlen sind, nicht nur aufgrund des täglichen Kontakts mit all unseren verschiedenen Betrieben in der Branche, sondern auch, weil wir alljährlich valide Zahlen erheben und somit einen recht guten Überblick über das Verhalten unserer Gäste und insbesondere über die Bedürfnisse unserer Betriebe haben.

Die Regelungen, die in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der FDP und der CDU auf der Basis des geltenden Hessischen Nichtrauchergesetzes vorgeschlagen werden, enthalten in der Tat einige Erweiterungen, insbesondere die durch das Bundesverfassungsgericht formulierte und die Regelung zu den geschlossenen Gesellschaften, die für uns von hoher Relevanz ist.

Wir stimmen dem Vertreter des Hessischen Städte- und Gemeindebunds ausdrücklich zu. Wir machen die gleiche Erfahrung: Im Verlauf der letzten eineinhalb Jahren sind bei uns ebenso wie in den Ordnungsämtern der Kommunen die schwierigen Fälle aufgelaufen. Die Leute haben Fragen, was die Umsetzung des Gesetzes und den Umgang mit den unbestimmten Rechtsbegriffen anbelangt. Man muss natürlich konstatieren, das ist bei keinem Gesetz anders. Dieses Gesetz betrifft anscheinend Angehörige von Bevölkerungsschichten – z. B. auch die Inhaber unserer Betriebe –, die sehr viel darüber sprechen, dass hier ein Rechtsunsicherheitsfaktor besteht. Ich denke, es ist weder juristisch noch tatsächlich bestreitbar, dass ein solcher Rechtsunsicherheitsfaktor auch weiterhin bestehen wird.

Auf der anderen Seite können wir auf die Zeit des Bestehens des bisherigen Rauchverbots zurückblicken, und wir haben die Gerichtsentscheidung aus Karlsruhe sowie aktuelle Urteile hessischer Amtsgerichte – ich erspare es Ihnen aufgrund der Kürze der Zeit, das auszuführen –, die unlängst bereits den Begriff „Gastfläche“ beurteilt und über Rauchernebenräume im Verhältnis zu Haupträumen entschieden haben. Wir haben derzeit selbst drei Verfahren in Nordhessen laufen, bei denen es um die Theke und den Rauchernebenraum geht. All das sind Angelegenheiten, die man eigentlich sehr konsequent und juristisch sehr sauber regeln kann. Regelungsbedarf ist in der Tat vorhanden. Es muss diskutiert werden, aber wir sind schon sehr weit fortgeschritten.

Es ist nicht so, dass durch die Novelle, die hier angedacht ist, ein neues Chaos entstehen würde, sondern wir haben eher das Gefühl, die Rechtslage ist mittlerweile so weit geklärt, dass wir aus unbestimmten Rechtsbegriffen bestimmte gemacht haben, die praxisorientiert handhabbar, rechtlich vertretbar und belegt sind, ohne dabei den Gesundheitsschutzgedanken des Gesetzes zu unterminieren.

In diesem Zusammenhang ist auch der Begriff „geschlossene Gesellschaft“ zu sehen, wie er laut des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU und der FDP eingeführt werden soll. Unseres Erachtens stellt dieser Begriff eine klare Abgrenzung dar, im Gegensatz zu dem, was in Bayern passiert ist – das ist Ihnen sicherlich bekannt –, wo sich zahlreiche Raucherklubs gebildet haben, was letztlich nicht nur dem Ansehen des Gesetzgebers und dem Ansinnen eines effektiven Nichtraucher-schutzes erheblich geschadet, sondern auch innerhalb der Branche zu Wettbewerbsverzerrungen geführt hat.

Dies ist aufgrund der Regelung in dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht zu befürchten – jedenfalls aus unserer Sicht und nach unserem juristischen Verständnis nicht; auch im DEHOGA gibt es den einen oder anderen Rechtskundigen, der mit der Materie schon lange vertraut ist. Die Regelung ist klar. Sie ist insbesondere praxisorientiert und verständlich – kein Kauderwelsch, das die Behörden nicht nachvollziehen könnten. Ich denke, die Frage, was eine geschlossene Gesellschaft ist, kann jeder beantworten. Privat- und Familienfeiern sind bereits angesprochen worden. Durch diese juristische Formulierung wird ausgeschlossen, dass es in der Praxis zu solchen Ausuferungen wie in Bayern kommt. Das war schließlich die große Befürchtung, die man haben musste.

Das Bedürfnis unserer Gastronomen jedenfalls ist ganz klar vorhanden. Es ist auch deshalb vorhanden – entgegen allen Umfragen, woher auch immer die kommen, mit der Gastronomie haben sie in der Masse wenig zu tun; das möchte ich betonen –, weil die Gäste geschlossene Gesellschaften verlangen. Ansonsten wandern sie ab und sagen: Nein, dann gehen wir in die Vereinsheime, oder wir machen es privat. Jeder Caterer kann uns zu Hause beliefern. Das ist kein Problem; es besteht überhaupt kein Unterschied, und das Rauchverbot interessiert uns in unseren Wohnräumen nicht. – Die Alternative ist, das im sogenannten öffentlichen Raum der Gaststätte zu machen.

Als einziges Argument wäre hier, zugegebenermaßen, zu bedenken – aber hierzu enthalten wir uns jeder weiteren Äußerung –, dass sich die kanzerogenen Stoffe in den Räumen sammeln. Aber ich denke, dass hier mit Abluftanlagen, die in der Gastronomie eingesetzt werden, für Abhilfe gesorgt werden kann. Ich möchte an dieser Stelle ganz klar sagen, dass die Arbeitsplätze in der Gastronomie bestimmt nicht die schlechtesten in diesem Lande sind.

Gerade Sie, Frau Dr. Pötschke-Langer, haben eben gesagt, wir hätten in Hessen keine Kaschemmen. Die haben wir in der Tat nicht. Wir haben eine kleine, gewachsene und sehr sympathische Kneipenkultur, die dem Verdrängungswettbewerb in der Breite oh-

nehin nicht mehr standgehalten hat. Wir versuchen, einen kleinen Teil zu erhalten. Ich fasse das Wort „Kaschemme“ aber ganz positiv auf. Es gibt daneben auch Zigarrenlounges, in denen man Politiker – z. B. Minister anderer Länder –, Pressevertreter oder sonstige Personen des öffentlichen Lebens antrifft, die dort hochwertige Zigarren zu hochwertigen Spirituosen genießen. Das dürfte wohl in Hessen nach wie vor erlaubt sein.

Am Schluss meiner Ausführungen möchte ich noch einmal betonen: Wir, der DEHOGA, stehen auch in Zukunft, ganz besonders was die Novelle anbelangt, für die Umsetzung einer praktisch sauberen und Rechtsfrieden stiftenden Lösung zur Verfügung. Wir versprechen, dass wir wie bisher dafür sorgen werden – das haben wir bereits gemacht, auch in Zusammenarbeit im Detail mit den Ordnungsämtern, den Kommunen, den Behörden und den Politikern –, dass unsere Betriebe das Rauchverbot möglichst exakt, sauber, vernünftig und hoffentlich auf klar geregelten Rechtsbestimmungen beruhend umsetzen werden. Wir werden, wie gehabt, auch dafür sorgen, dass die Akzeptanz hierfür in der Branche steigt.

Wenn der vorliegende Gesetzentwurf so verabschiedet werden sollte, brauchen wir allerdings nicht viel zu machen, abgesehen davon – das ist uns sehr wichtig, um gerade die Rechtsfragen zu vermeiden –, dass präventiv Rechtsklarheit geschaffen werden sollte. Wir erklären hier wiederholt und mit Nachdruck, dass wir zur Verfügung stehen, was eine Ausarbeitung – auch im Rahmen von Fragen und Antworten – anbelangt. Wir könnten auch mit einer diesbezüglichen Rechtsverordnung leben. Das Entscheidende ist, dass wir in unseren Betrieben Rechtsfrieden und Rechtsklarheit bekommen.

Im Übrigen sprechen wir uns, wie es bereits der schriftlichen Stellungnahme zu entnehmen ist, für den Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP aus. Ich verzichte jetzt darauf, die Einwände aufzuführen, die gegen den Entwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sprechen.

Herr **Dr. Koch**: Ich möchte zu zwei Punkten des Gesetzentwurfs von CDU und FDP Stellung nehmen, nämlich zu § 2 Abs. 1 und zu § 2 Abs. 6. Erlauben Sie mir, dass ich vorher kurz den Verband vorstelle und etwas zum technischen Nichtrauchererschutz sage.

Erstens. Der Verband besteht seit zwei Jahren. In ihm sind Unternehmen zusammengeschlossen, die zertifizierte Anlagen und Geräte bauen, die dem Nichtrauchererschutz dienen. Die Unternehmen sind in der Regel im Gefahrstoffmanagement – Gefahrstoffhandling und Gefahrstofflagerung – tätig. Sie bauen Laborabzüge für chemische Unternehmen usw. Sie haben also ein hohes Maß an Erfahrung im Umgang mit gefährlichen Stoffen und auch mit Schadstoffen. Insofern haben sie lediglich ein schon vorhandenes Know-how auf den Umgang mit den im Tabakrauch enthaltenen Schadstoffen adaptiert. Das ist keine Erfindung, die ursächlich mit dem Rauchen zusammenhängt.

Zweitens. Der technische Nichtrauchererschutz hat seinen Ursprung in den Betrieben. Die Arbeitsstättenverordnung ist schon erwähnt worden. Nach § 5 der Arbeitsstättenverordnung muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern rauchfreie Arbeitsplätze zur Verfügung stellen. Das wird von den Berufsgenossenschaften kontrolliert. Die Berufsgenossenschaften standen nun vor der Notwendigkeit, zu definieren: Was ist ein rauchfreier Arbeitsplatz? Von dort stammt der schon erwähnte Standard der Berufsgenossenschaften, der heute in den Betrieben gilt. Die sogenannten funktionalen Raucherräume, die dort ihren Ursprung haben, sind heute in vielen Betrieben und Büros vorhanden.

Was die politische Umsetzung angeht: Es gibt eine Expertengruppe im Rahmen der Länderarbeitsgemeinschaft für umweltbezogenen Gesundheitsschutz, die sich im Auftrag der Gesundheitsministerkonferenz derzeit intensiv damit beschäftigt, Standards des technischen Nichtraucherschutzes zu bewerten. Die Länder werden ziemlich bald eigene Standards haben, nach denen sie den technischen Nichtraucherschutz bewerten. Das Land Hessen arbeitet aktiv in dieser Arbeitsgruppe mit.

Jetzt zu § 2 Abs. 1. Danach sollen Räume vom Rauchverbot ausgenommen werden dürfen, wenn sie so beschaffen sind, dass andere Personen nicht durch den Rauch beeinträchtigt werden. Wir können nachweisen, dass diese Bedingung von den funktionalen Raucherräumen in hohem Maße erfüllt wird – mehr als von manchem baulichen Raucherraum. Insofern schlagen wir vor, dass funktionale Raucherräume in § 2 Abs. 1 explizit als Möglichkeit aufgeführt werden.

In § 2 Abs. 6 geht es um die Rechtsverordnung. Wir begrüßen diesen Vorschlag sehr. Da es sich beim technischen Nichtraucherschutz um eine sehr junge Disziplin handelt, sind die Innovationssprünge groß. Das heißt, wir erwarten, dass schon in den nächsten Jahren sehr viel mehr Technologie zur Verfügung stehen wird. Wenn man das im Rahmen einer Verordnung zulassen könnte, wäre es gut. Dann könnte man dem technischen Fortschritt die Tür öffnen, ohne jeweils das Gesetz anpassen zu müssen.

Zusammengefasst: Wir schlagen vor, über § 2 Abs. 1 funktionale Raucherräume zuzulassen. Außerdem begrüßen wir die Innovationsklausel nach § 2 Abs. 6.

Herr **Deutsch**: Zunächst möchte ich mich ausdrücklich für die Möglichkeit der Stellungnahme bedanken. Auch ich verweise auf unsere ausführliche schriftliche Stellungnahme. Ich möchte mich hier ganz kurz fassen.

Herr Wagner hat den Standpunkt dargelegt, den auch wir vertreten. Deswegen haben wir in der Vergangenheit eng mit dem DEHOGA zusammengearbeitet. Eines möchte ich ganz bewusst voranstellen: Wir leugnen keinesfalls die Gesundheitsgefahren, die durch das Passivrauchen entstehen. Davon brauchen wir nicht überzeugt zu werden; das steht außer Frage. Ich hatte eben den Eindruck, als ob man davon ausginge, wir als Wirtschaftsvertreter würden das nicht sehen. Das ist nicht so; auch wir wissen um die Gefahren.

Nun zu unserer Stellungnahme. Wir befürworten den Gesetzentwurf von CDU und FDP. Warum befürworten wir ihn? Er kommt unseren Forderungen und Vorstellungen, die wir schon vor eineinhalb Jahren in diesem Ausschuss vorgetragen haben, am nächsten. Warum kommt er ihnen am nächsten? Uns liegt der Schutz der Kaschemmen – jetzt bemühe ich mich ebenfalls, diesen Begriff einfließen zu lassen – besonders am Herzen. Für die Brauindustrie sind sie ein Absatzweg. Die Art und Weise, wie die Kaschemmen in diesem Gesetzentwurf geschützt werden, entspricht auch der Auffassung des Bundesverfassungsgerichts. Dem können wir uns nur anschließen.

Abg. **Kordula Schulz-Asche**: Herzlichen Dank für die Stellungnahmen. Ich habe eine ganze Reihe von Fragen. Erlauben Sie mir, dass ich mit dem letzten Redner anfangen; auch die schriftlichen Stellungnahmen sind in umgekehrter Reihenfolge eingegangen.

An Herrn Deutsch habe ich die Frage: Wir haben hier kurz etwas über die Umsatzentwicklung im Gastronomiegewerbe gehört. Noch aus der letzten Anhörung liegen mir

Informationen zur Umsatzentwicklung in der deutschen Brauereiwirtschaft vor. Sie haben zeitgleich mit der getränkegeprägten Gastronomie einen Rückgang beim Bierkonsum zu verzeichnen, und zwar nicht erst seit dem Inkrafttreten der Nichtraucherschutzgesetze. Der Bierkonsum in Deutschland geht vielmehr schon seit viel längerer Zeit zurück. Meine Frage ist: Können Sie sagen, inwieweit der Genuss von Bier – was ich z. B. ganz gern trinke – überhaupt in einem Zusammenhang mit dem Zigarettenkonsum steht? Oder haben wir es hier nicht tatsächlich mit einer soziokulturellen Entwicklung zu tun – bei den Fragen an den Vertreter des DEHOGA komme ich darauf zurück –, der Sie ebenfalls unterliegen, sodass die Frage, ob weiter geraucht werden darf oder nicht, für die Umsatzentwicklung der Brauereiwirtschaft eigentlich überhaupt nicht relevant ist?

Dann habe ich eine konkrete Frage zu Ihrer Stellungnahme. Auf Seite 3 schreiben Sie, dass Sie die von CDU und FDP vorgeschlagene Regelung für ungeeignet halten, wonach in einer Gaststätte das Rauchen gestattet sein darf, wenn diese eine Gastfläche von weniger als 75 m² hat und keinen vollständig abgetrennten Nebenraum aufweist. Vielmehr fordern Sie die Orientierung an einer Grundfläche von 100 m² ein, „wie sie sich in Spanien bereits bewährt hat“. Ich möchte gern wissen, aufgrund welcher Erkenntnisse und Daten Sie die Behauptung aufstellen, dass es einen Unterschied zwischen 75 m² Gastfläche und 100 m² Grundfläche gibt und dass sich die spanische Lösung bewährt hat. Wir haben bereits gehört, dass man in Spanien wegen des sehr schlechten Nichtraucherschutzes daran denkt, diese Regelungen zurückzunehmen.

Ich habe eine weitere Frage. Aus Seite 5 Ihrer Stellungnahme schreiben Sie, dass Sie den Nichtraucherschutz für einen unverhältnismäßigen Eingriff in die Berufsfreiheit halten. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich eine Höherwertigkeit des Gesundheitsschutzes festgestellt. Wie stellen Sie sich als demokratische Organisation zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts?

Mit meiner nächsten Frage nehme ich auf die Stellungnahme der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten Bezug. Sie schlägt vor, abgetrennte Raucherräume zuzulassen und inhabergeführten Kneipen das Rauchen zu erlauben, wobei aber das Personal geschützt werden muss. Deshalb lautet meine Frage: Wie steht der Brauerbund Hessen/Rheinland-Pfalz als Arbeitgeberverband zu den Vorschlägen der Gewerkschaft in diesem Bereich? Diese Frage richtet sich allerdings auch an den Vertreter des DEHOGA.

An Herrn Dr. Koch habe ich Fragen zu den Nichtraucherschutzsystemen. Der Brauerbund hat auf Seite 4 seiner Stellungnahme darauf hingewiesen – auch Frau Dr. Pötschke-Langer hat das übrigens gesagt –, dass es aufgrund des technischen Nichtraucherschutzes zu einer Wettbewerbsverzerrung zwischen einkommensstärkeren und einkommensschwächeren gastronomischen Betrieben kommt. Wie bewerten Sie diesen Sachverhalt? Wie gesagt, gerade der Brauerbund hat erklärt, dass er diese technischen Lösungen deswegen nicht unterstützt.

Wie sich sicher alle vorstellen können, richten sich die meisten meiner Fragen an den Vertreter des DEHOGA. Ich möchte allerdings mit einem Lob beginnen: Es hat mich ausgesprochen gefreut, dass auch der DEHOGA Hessen inzwischen anerkennt, dass die freiwilligen Lösungen, die uns jahrelang daran gehindert haben, gesetzliche Maßnahmen zu ergreifen, gescheitert sind und dass es einer gesetzlichen Regelung bedarf. Ich halte das für eine der wesentlichen Neuerungen gegenüber den vorherigen Anhörungen, als der DEHOGA noch behauptet hat, man hätte das alles anders regeln können.

Eine konkrete Nachfrage bezieht sich auf den letzten Absatz auf Seite 4 der schriftlichen Stellungnahme des DEHOGA. Sie bewerten dort den Gesetzentwurf der Fraktionen der

CDU und der FDP und erklären, dieser Entwurf sei besonders gut, weil er keine neuen Unsicherheiten schaffe. Sie haben das gerade eben noch einmal mündlich ausgeführt. Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband – eine, wie ich es einschätze, Ihnen partnerschaftlich verbundene Organisation – hat genau bei den Regelungen, die Sie besonders lobend hervorheben, darauf verwiesen, dass neue Ungleichbehandlungen und neue Rechtsunsicherheiten entstehen. Von daher ist meine Frage, wie sich die unterschiedlichen Positionen des DEHOGA Bayern – das ist die aktuelle Situation in Bayern – und des DEHOGA Hessen erklären lassen.

Die Auseinandersetzung mit dem DEHOGA hat jetzt ein höheres Niveau bekommen. Es ist einfach qualitativ besser geworden. Sie führen auf Seite 5 Ihrer schriftlichen Stellungnahme aus, dass es sich bei den kleinen Kaschemmen – um den Begriff zu verwenden, der sich heute hier eingebürgert hat – um eine kleine Soziokultur handelt. Darin gebe ich Ihnen recht. Sie sagen, dass in dieser Soziokultur – und zwar sagen Sie das im Präsens – traditionell viel geraucht wird.

Ich möchte darauf hinweisen, dass wir in der gesamten Gesellschaft eine Entwicklung haben, die unabhängig von allen Nichtraucherschutzgesetzen dazu geführt hat, dass der Anteil der Raucher in den letzten Jahrzehnten ständig zurückgegangen ist. Das hat auch zur Folge, dass die Zahl der potenziellen Kunden in den sogenannten Kaschemmen oder vor allem in den kleinen Bars und den kleinen Kneipen – wie gesagt, ich liebe es sehr, wenn man sich dort angenehm aufhalten und sich treffen kann – extrem stark gesunken ist. Der nette Ort, an dem man sich treffen kann, hat eine viel größere Bedeutung bekommen, gerade weil sich dort Raucher und Nichtraucher aufhalten können. Eine der wesentlichen Fragen in diesem Zusammenhang ist, ob man für fünf Minuten vor die Tür gehen kann, wenn man rauchen will.

Eine weitere Frage habe ich zu Seite 6 Ihrer schriftlichen Stellungnahme. Sie haben den Wunsch geäußert, verlässliche und klare Regeln zu haben. Da die FDP in der ersten Lesung dieses Gesetzentwurfs dazu keine Aussagen machen konnte, möchte ich von Ihnen, Herr Wagner, erläutern, was der DEHOGA unter „einfach zubereiteten Speisen“ versteht. Sie haben gesagt, es gebe rechtsgültige Entscheidungen. Vielleicht kann man erfahren, was damit eigentlich gemeint ist, ob es z. B. die Currywurst ist, die in der Mikrowelle aufgewärmt wird oder was auch immer.

Auf Seite 7 Ihrer schriftlichen Stellungnahme haben Sie den „rechtlich klar umrissenen Regelungstatbestand“ für geschlossene Gesellschaften erwähnt. In dem Zusammenhang frage ich – vielleicht können sie das nachreichen –, inwieweit für Familienfeiern ein klarer Regelungsbestand gegeben ist. Gerade hier ist doch die Gefahr für Minderjährige und schwangere Frauen besonders groß. Falls Sie dazu eine Gesetzesentscheidung haben, würde es mich sehr freuen, wenn Sie die nachliefern könnten.

Auf Seite 9 heißt es:

Die gesetzlichen Regelungen zum Nichtraucherschutz sind für Unternehmen in der Gastronomie zum Teil von existenzieller Bedeutung.

Sie haben schon gesagt, dass Ihrer Meinung nach vom Hessischen Statistischen Landesamt keine ausreichenden Zahlen vorliegen, die eine Gefährdung nachweisen. Deswegen bitte ich Sie, in irgendeiner Form nachzuweisen, dass es diese existenzielle Gefährdung gibt. Wir haben verschiedene sehr ausführliche Statistiken, auch zur getränkegeprägten Gastronomie in Hessen. Sie behaupten, das alles sei nicht detailliert genug. Dort ist aber nicht zu erkennen, dass es tatsächlich zu existenzbedrohenden Umsatzein-

brüchen kommt. Auch die Ergebnisse Ihrer Umfrage aus dem Jahr 2008 weisen keine existenzielle Gefahr nach.

Ich habe mir die aktuelle Insolvenzentwicklung im Gastronomiegewerbe angeschaut. Da hat sich überhaupt nichts getan. Die Überprüfung der Insolvenzzahlen ist eine andere Möglichkeit, um gegenzuchecken, was die Statistik aussagt. Aber auch bei der Zahl der Insolvenzen im Gastronomiegewerbe hat es keine nennenswerten Entwicklungen gegeben. Von daher möchte ich einen wirklichen Beweis für die existenzielle Gefährdung von kleinen Kneipen haben. Sie wissen, dass ich all die Jahre über für dieses Argument immer sehr offen war; denn ich habe mich davon überzeugen lassen, dass die kleinen Kneipen wirklich am Knapsen sind. Offensichtlich sind sie das unabhängig davon, ob dort geraucht wird. Meiner Meinung nach müssten Sie das Zutreffen dieser Behauptung, die Sie immer wieder aufstellen, endlich einmal beweisen. Zur Not müssen Sie eine wissenschaftliche Studie in Auftrag geben. Aber es geht nicht, zu sagen: Pi mal Daumen haben wir den Eindruck, dass es so sein könnte.

Die nächste Frage betrifft auch den Brauerbund. Die abgetrennten Nebenräume sind als Problem angesprochen worden. Ich habe erlebt, dass es gerade in der speisegeprägten Gastronomie sehr viel Unmut über diese abgetrennten Nebenräume gibt, weil effektiv Gastraum verloren gegangen ist und die Leute in diesen Räumen nicht essen, sondern lediglich dorthin gehen, um zu rauchen. Das war nicht die ursprüngliche Idee. Es sind also gerade in der speisegeprägten Gastronomie relativ große Raucherräume abgetrennt worden, die dann im Prinzip als Gastfläche abhandengekommen sind. Ich würde gern wissen, wie Ihre Mitglieder das bewerten.

Mich hat ein wenig gewundert – das ist mir schon bei der letzten Anhörung aufgefallen –, wie wenig Sie nach wie vor auf die Problematik der Gefährdung der Mitarbeiter eingehen. Ich finde, dass es für einen Arbeitgeberverband ungehörig ist, sich mit dem Thema „Gesundheitsschutz der Mitarbeiter“ auf die Art und Weise zu befassen, wie Sie es machen. Dazu gehört auch der Verweis auf § 5 der Arbeitsstättenverordnung. Wir wissen, dass dort die Gastronomiebetriebe eben nicht mit anderen gewerblichen Unternehmen gleichgestellt werden, sondern dass es eine Sonderregelung gibt. Zu behaupten, dass damit eine Gleichstellung erfolgt, widerspricht dem, was dort steht. Man braucht sich den Paragraphen nur durchzulesen, um zu sehen, dass es eine Ausnahmeregelung gibt. Deshalb ist meine Frage: Welche Maßnahmen ergreift der Verband, damit die Mitarbeiter anständig geschützt werden?

(Zuruf des Abg. Florian Rentsch)

– Ich stelle Fragen. Herr Kollege Rentsch, Sie sind hinausgegangen, als die wissenschaftlichen Anzuhörenden ihre Ausführungen gemacht haben. Ich möchte jetzt meine Fragen zu den wirtschaftlichen Problemen stellen.

(Abg. Florian Rentsch: Ich möchte nur fragen, wie viele es noch sind!)

– Zwei. Als Abgeordnete habe ich jedes Recht, zu einem Gesetzentwurf, der hier eingebracht worden ist, Fragen zu stellen.

Ich habe noch eine Frage zur Entwicklung der Beschäftigtenzahlen in diesem Bereich. Im Gegensatz zur Umsatzentwicklung sind hier zum Teil recht starke Bewegungen zu verzeichnen. So gab es im Jahr 2007 viele Entlassungen, im Jahr 2008 relativ viele Einstellungen, und wenn ich das richtig gesehen habe, hat man sich, was die Beschäftigtenstruktur betrifft, von Vollzeit- auf Teilzeitstellen umgestellt. Vielleicht können Sie uns sa-

gen, aus welchen Gründen Vollzeitstellen vernichtet und offensichtlich durch eine relativ große Zahl von Teilzeitstellen ersetzt worden sind. Auch das hat nichts mit dem Nichtraucherschutz zu tun, oder ist der Nichtraucherschutz eventuell sogar benutzt worden, um Entlassungen vorzunehmen und solche Maßnahmen zu ergreifen?

Ich habe eine weitere Frage. Auch zur Anzahl der gefährdeten Mitarbeiter können Sie nie etwas sagen. Kaum eine dieser kleinen Kneipen wird nur vom Inhaber geführt, sondern die meisten haben mindestens einen zusätzlichen Beschäftigten. Das heißt, die Konstruktion, dass nur einer dort arbeitet, gibt es bei den inhabergeführten Kneipen in den seltensten Fällen. Ich schildere Ihnen zum Abschluss ein Beispiel aus Eschborn – ich wohne in Eschborn –: Dort gibt es eine Bar, in die ich abends ganz gern ab und zu gehen würde. Nur halten sich dort praktisch nur noch Raucher auf. Auch viele Raucher gehen nicht mehr in diese Bar; denn dort kann man kaum noch atmen. Drei ehemalige Klassenkameradinnen meiner Tochter arbeiten dort als Aushilfen. Ich möchte sagen, dass ich es unverantwortlich finde, wie wir in dieser Frage seit Jahren mit den Mitarbeitern umgehen. Ich hätte gehofft, dass Sie die Vernunft, die in der Akzeptanz des Scheiterns der freiwilligen Lösungen deutlich geworden ist, endlich auch im Umgang mit den Mitarbeitern gezeigt hätten.

Vorsitzender: Ich habe die Sachverständigen zu Beginn um kurze und präzise Stellungnahmen gebeten und bin davon ausgegangen, dass sich auch die Abgeordneten daran halten. Ich frage erst einmal nach, ob die Fragen von Herrn Dr.- Spies und Herrn Dr. Bartelt ähnlich umfangreich sind. Sollte das der Fall sein, gebe ich zunächst den Sachverständigen Gelegenheit, diesen Katalog abzuarbeiten.

(Abg. Dr. Thomas Spies: Sie sind ein bisschen einfacher!)

– Dann hat zuerst Herr Dr. Spies das Wort.

Abg. Dr. Thomas Spies: Herr Koch, im Weinrecht gibt es die gustatorisch-olfaktorisch-sensorische Prüfung.

(Abg. Kordula Schulz-Asche: Das nennen Sie einfacher!)

Ich verweise damit darauf, dass die durch biologische Einheiten – sprich: Menschen – sensorisch wahrgenommenen Effekte bei uns eine hinreichend klare Rechtsqualität haben.

Erstens. Sie erklären in Ihrer schriftlichen Stellungnahme und haben eben auch darauf verwiesen, dass solche Systeme wie die, die die Mitglieder Ihres Verbands herstellen und die von Ihnen zertifiziert sind, für die Umgebung Rauchfreiheit gewährleisten. Ohne ein besonders geschulter Rauchwahrnehmer zu sein, konnte ich in der Nähe solcher Systeme mehrfach durchaus Rauch riechen. Können Sie mir diesen Widerspruch erklären? Rauchfreiheit müsste doch heißen, dass ich dann nichts mehr riechen kann. Ansonsten ist die Luft nicht rauchfrei, sondern allenfalls rauchreduziert. Die Tatsache, dass eine Rauchreduktion nicht ausreichend ist, da es bei den Werten für kanzerogene Stoffe keine untere Schwelle gibt – bei Mischungen schon gar nicht –, ist hinreichend bekannt. Deswegen wäre ich Ihnen dankbar, wenn Sie präzisieren könnten, was Rauchfreiheit im Zusammenhang mit den zertifizierten Rauchentlüftungssystemen bedeutet. Nach meinem Verständnis müsste Rauchfreiheit doch zumindest bedeuten, dass man den Rauch nicht riechen kann, wenn man vorbeigeht.

Zweitens. Sie haben darauf verwiesen, dass die Anlagen, in deren Nähe ich den Rauch noch riechen kann, besser sind als bauliche Abgrenzungen. Das ist zunächst einmal kein Hinweis auf die Qualität der Systeme, sondern ich schließe daraus, dass die üblichen baulichen Lösungen nicht geeignet sind – ich würde es für richtig halten, wenn Sie das jetzt bestätigten –, um das zu erreichen, was im Gesetzentwurf steht. Im Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP heißt es, das Rauchverbot gelte nicht in vollständig abgetrennten Nebenräumen. Dass dieser Nebenraum vollständig abgetrennt ist, sorgt also dafür, dass man im Hauptraum nicht durch den Rauch belästigt wird. Wenn die baulichen Abtrennungen in der Regel schlechter sind als Ihre Systeme, die Systeme aber, jedenfalls meiner Nase nach, den Anforderungen nicht genügen, bedeutet das, dass wir, um feststellen zu können, dass ein Nebenraum wirklich vollständig abgetrennt ist, eine Überprüfung brauchen. Ich kenne Kneipen, in denen man durchgeht, um dann zu einem Raum zu kommen, dessen Tür die Hälfte der Zeit offen steht. Da kann man überhaupt nicht von einer Abtrennung sprechen.

Herr Deutsch, Sie haben auf das Kulturgut kleine Kneipe verwiesen, das wir alle kennen und schätzen. Ich komme aus Marburg; da gibt es eine ganze Menge dieses Kulturguts. Trotzdem stelle ich in Marburg fest, dass nicht alle, die diese Kulturgüter besuchen, rauchen. Wenn diese Lokale durch Rauchverbote existenziell gefährdet sein sollen, frage ich: Gibt es Untersuchungen zum Raucheranteil in diesen Kneipen, unter der Bedingung, dass man da rauchen darf? Nach meiner Meinung raucht nämlich auch dort die deutliche Mehrheit der Gäste gar nicht – auch wenn man noch den Rauch der anderen hinnehmen muss.

Diese Frage richtet sich an den Vertreter des DEHOGA: Haben Sie Daten, die Ihre Vermutung belegen, dass Rauchverbote schädlich sind, wenn es um die Rettung der kleinen Kneipen geht? Sie haben Umfragen durchgeführt. Haben Sie Daten zu dem Raucheranteil in diesen Kneipen? Ich kann nämlich Frau Schulz-Asche nur darin zustimmen, dass die Qualität der Daten der DEHOGA-Studie aus dem vorletzten Jahr so abenteuerlich war, dass ich von einer Argumentation damit abraten würde.

Letzte Frage. Sie haben ausdrücklich darauf verwiesen, dass es um den Schutz des Kulturguts kleine Kneipe geht. Nun stelle ich fest, dass in dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP auch noch auf die Festzelte Bezug genommen wird. Eine Raucherlaubnis in Festzelten ist unter dem Gesichtspunkt des Schutzes kleiner Kneipen sicherlich nicht erforderlich. Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband, dem ich eine hohe Kompetenz in Sachen Bierzelt unterstellen würde, schreibt auf Seite 4 seiner Stellungnahme, er habe kein Verständnis dafür, dass in Festzelten geraucht werden darf, die von Kindern und Jugendlichen betreten werden können; denn:

Nicht jedes Festzelt ist so hoch und so luftig, dass dort der Schutz von Jugendlichen vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet werden kann.

Heißt das, dass Festzelte, da die Leute dort ohnehin kommen und gehen – das können wir Politiker sehr gut beurteilen; denn wir sitzen ständig in solchen Dingen – und Festzelte nicht zu dem Kulturgut kleine Kneipe gehören, um das es Ihnen in besonderer Weise geht, aus den Ausnahmeregelungen des Gesetzentwurfs wieder herausgenommen werden können? Oder heißt es, dass, wie es in Bayern empfohlen wird, zumindest Kindern und Jugendlichen der Zutritt verboten werden kann? Die haben in Festzelten nichts verloren, wenn dort geraucht werden darf. Da wäre ich Ihnen für eine Positionierung dankbar.

Abg. **Dr. Ralf-Norbert Bartelt:** Ich habe drei kurze Fragen. Erste Frage. Hat sich, nachdem das Urteil des Bundesverfassungsgerichts wirksam geworden ist, die Zahl der Aufgaben von kleinen getränkeorientierten Kneipen reduziert? Kann man sagen, dass die Übergangslösung, die wir jetzt rechtssicher machen wollen, in der Praxis dazu geführt hat, dass diese Eckkneipen dem Stadtleben erhalten bleiben?

Zweite Frage. Wir haben uns bislang sehr ausführlich über die Gaststätten unterhalten. Können Sie ein paar Sätze zur Akzeptanz und zur Entwicklung im Hotelgewerbe sagen? Sie haben das in Ihrer schriftlichen Stellungnahme kurz erwähnt. Aber ich möchte, dass das nicht ganz untergeht.

Dritte Frage. Sie haben ausgeführt, dass in der Mehrheit der hessischen Gastronomiebetriebe nicht geraucht wird und dass dies ein Prozess ist, der zwar möglicherweise durch das Nichtraucherschutzgesetz angestoßen wurde, jedoch darüber hinaus eine gesamtgesellschaftliche Entwicklung darstellt, die von Ihnen unterstützt wird. Wir sind Ihnen dankbar, dass wir hier nicht so viele Zahlen bekommen. Aber vielleicht können Sie zum Anteil der Gastronomiebetriebe, in denen nicht geraucht wird, zwei Zahlen mit einem zeitlichen Bezug nennen. Eine Kultur ist auch immer Ergebnis einer Entwicklung und nicht nur durch Gesetze bestimmt. Wir hoffen, dass durch diese Entwicklung die Kultur des Nichtrauchens in die gesamte Gastronomie Einzug hält. Vielleicht können Sie uns dazu ein paar Zahlen mit zeitlichem Bezug nennen.

Herr **Wagner:** Vielen Dank für Ihre umfangreichen Fragen. Frau Schulz-Asche, ich entschuldige mich: Die Frage bezüglich des Arbeitnehmerschutzes war notwendig. Ich hatte es eben schlichtweg vergessen – nicht weil es keine große Bedeutung für uns hätte, sondern es ist mir einfach durch die Lappen gegangen. Aber es war davon auszugehen, dass Sie das korrigieren.

Vielleicht fange ich damit an; denn es ist das brenzlichste Thema. Sie werden sich darüber ärgern, aber weder für mich noch für unseren gesamten hessischen Verband ist das anders machbar: Das Arbeitsschutzrecht fiel und fällt unter die Gesetzeskompetenz des Bundes, nicht unter die des Landes. Daher hatten wir auch schon mit den Vertretern diverser Länder, insbesondere mit Senatorin Lomscher in Berlin, massive Rechtsstreitigkeiten über Serviceverbote in Rauchernebenräumen und Ähnliches. Ich muss das nicht weiter ausführen; der Streit ist Ihnen ohnehin geläufig.

Ich betone aber, dies heißt nicht, dass es uns als Branchenverband egal wäre – ich weise nur auf die Tarifverhandlungen im letzten Jahr hin –, wie es um den Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in unseren Betrieben bestellt ist. Deswegen habe ich eben auch versucht – möglicherweise ein bisschen unbeholfen –, mich gegen den Vorwurf zu wehren, die Arbeitsplätze in unseren Betrieben seien sehr schmutzig und böten den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern schlechte Bedingungen. Das ist definitiv nicht der Fall.

Sie wissen eigentlich ganz genau, dass die Auflagen der Behörden, gerade was den Gesundheitsschutz und die Hygienevorschriften anbelangt, qua Gesetz äußerst streng sind. Unsere Betriebe ächzen und krächzen. Der Verband bietet mehr als genug Seminare und zusätzliche Schulungen an. Wir machen eine ganze Menge, gerade was Hygiene und Sauberkeit und damit auch den Gesundheitsschutz betrifft. Wir sind ein enger Partner der BGN. Unsere Vorstands- und Ehrenmitglieder sitzen in den Aufsichtsratsgremien der BGN. Insofern ist das für uns ein Standardthema. Das ist überhaupt keine Frage.

Dass dies gerade in kleinen Eckkneipen ein Thema ist – wir können offen darüber sprechen –, ist kein Geheimnis. Sie haben dankenswerterweise gesagt, dass es in der Tat kaum inhabergeführte Kneipen gibt. Eine solche Beschränkung würde völlig ins Leere laufen. Es ist heutzutage völlig undenkbar, einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, und sei er noch so klein, allein zu führen. Bei einem gastronomischen Betrieb geht das erst recht nicht; Sie kennen die Arbeits- und Öffnungszeiten.

Dass es dort zu Verwerfungen kommt, ist im Rahmen der Gesetze und mithilfe unserer Anstrengungen sicher vermeidbar. Aber wie können wir sagen, dass die Ehefrau des Wirts nicht rauchen soll, weil es damit ein Problem gibt? Das können wir in diesen Kneipen nicht verhindern, Darauf hat der Verband überhaupt keinen Einfluss.

Zum Problem des Arbeitnehmerschutzes, das über die Regelung in § 5 Abs. 1 der Arbeitsstättenverordnung gegeben ist – Sie haben das zitiert –: Die Bundesregierung hatte die Gelegenheit, die Arbeitsstättenverordnung zu novellieren – ich erinnere daran, dass vor drei Jahren ein Entwurf für eine Novelle der Arbeitsstättenverordnung vorgelegt wurde –, hat es aber absichtlich nicht gemacht. Das wiederum liegt daran, wie eine Gaststätte im Sinne des Gesetzes aufgefasst wird. Der Gesetzgeber fasst das ganz bewusst so auf, dass Gaststätten nicht mit anderen Betriebsstätten vergleichbar seien.

Die Gastronomie ist etwas Spezielles. Die Gastronomie ist kein öffentlicher Raum im Sinne des Gesetzes, wie es immer wieder gern propagiert wird. Es sind privatwirtschaftlich geführte Unternehmen, deren Angebote einer bestimmten öffentlichen Klientel, den Gästen, zur Verfügung gestellt werden. Das Bedürfnis der Gäste diktiert in der Regel dem wendigen Gastronom, der bereit ist, eine bestimmte Klientel anzusprechen, was dort zu geschehen oder nicht zu geschehen hat. Ich weiß, dass dieser Satz, der immer wieder fällt, auch im Umkreis des DEHOGA – sprich: in Branchenkreisen; die rauchen alle selbst –, sehr ungern gehört wird und sicher kein sachliches, schon gar nicht ein gesundheitsschutzpolitisches Argument sein kann. Das ist überhaupt keine Frage.

Aber hier geht es um die Praktikabilität. Angesichts der geringen Anzahl an Gaststätten, die es betrifft, brauchen Sie keine Sorge zu haben, dass wir, selbst wenn aufgrund eines absoluten Rauchverbots alle Mitarbeiter entlassen würden, eine Arbeitslosenwelle auf dem hessischen Arbeitsmarkt bekommen. Das halte ich für äußerst unwahrscheinlich. Ich will damit auf die gesundheitspolitische Dimension und auf die Zahl der Arbeitsplätze verweisen, die gegebenenfalls von einem Rauchverbot betroffen sind. Ich möchte überhaupt nicht, dass jemand, der in der Gastronomie arbeiten will, dazu gezwungen ist, in solchen Betrieben einen Arbeitsplatz anzunehmen, anstatt die Wahl zu haben, zu einem der vielen anderen hessischen Betriebe zu gehen. Im Übrigen ist auch die Mehrheit der kleineren Betriebe rauchfrei.

Zum Bayerischen Hotel- und Gaststättenverband. Ich möchte das mit der Frage bezüglich der Regelung zu den Festzelten verbinden, die Herr Dr. Spies gestellt hat. Dazu sollten Sie wissen, dass der BHG – das ist ähnlich wie in der Landespolitik – prinzipiell gern andere Meinungen als die übrigen Landesverbände vertritt. Sie haben erlebt, dass dort auch die Historie des Rauchverbots eine ganz andere war. Der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband hat aufgrund politischer Querelen zu Anfang ein absolutes Rauchverbot gefordert. Das hatten sie, jedenfalls vermeintlich. Wie wir alle wissen, war es aufgrund dieser Raucherklublösungen das lockerste Rauchverbot überhaupt. Dann kam, auch aufgrund des Urteils des Bundesverfassungsgerichts, die Kehrtwende. Mehr kann ich dazu nicht sagen. Ich weiß, das ist nicht besonders sachorientiert. Aber das ist die Realität.

Zu den unbestimmten Rechtsbegriffen – die Unsicherheit, auf die der Bayerische Hotel- und Gaststättenverband hingewiesen hat –: Ich wiederhole mich, indem ich sage, dass wir hier einen viel größeren Schritt gemacht haben. In Bayern kennt man das nicht; für Bayern ist diese Regelung völlig neu. In Hessen kennen wir diese Rechtsbegriffe bereits aus der Praxis, und ich denke, auch die theoretischen Ausarbeitungen können sich mittlerweile sehen lassen.

Zu den Einraumkneipen. Sie haben nach der Entwicklung des Rauchverhaltens allgemein gefragt. Der Anteil der Raucher sinke, und damit werde das Rauchen auch gesellschaftlich immer bedeutungsloser. Schließlich sagen sie, dass es – auch wenn man die Soziokultur Kneipe schützen wolle – möglich sein müsse, zum Rauchen fünf Minuten vor die Tür zu gehen. Das wäre schön. Wenn ich das kurz einfließen lassen darf: Ich habe mich in nordischen Ländern aufgehalten, auch jetzt zwischen den Jahren. Dort ist das so. Man geht in der Tat zum Rauchen vor die Tür. Die rauchen dort viel. Ich kann nicht beobachten, dass dort unter den jungen Leuten weniger geraucht wird. Aber es funktioniert in den Gaststätten.

Wir haben aber ein Problem, nämlich die Lärmbelästigung. Dazu kann ich auf eine ganze Reihe von Verfahren verweisen, die entweder schon gelaufen sind oder noch laufen: Ordnungswidrigkeiten, Bußgeldverfahren usw. In keiner Stadt ist man so empfindlich wie in einer deutschen – ich möchte nicht von einer hessischen Stadt sprechen; ich denke, das betrifft uns alle –, was die Lärmbelästigung anbelangt. Es gibt ganz klare Bestimmungen dazu und genau festgelegte Dezibelzahlen. Diese Grenzwerte sind sofort überschritten, sobald das Ganze abends, wenn viel getrunken und viel geraucht wird und all die anderen üblen genussvollen Dinge des Lebens stattfinden, auf die Straße verlagert wird. Das ist das, was in der Mehrheit solcher Betriebe passiert. Das ist das, was auch in Diskotheken und Tanzlokalen passiert, wobei da noch andere Gefahren bestehen.

Ein weiterer Punkt sind die geschlossenen Gesellschaften. Wenn ich es richtig verstanden habe, haben Sie auf die Familienfeiern und die Schwierigkeiten bei der Abgrenzung abgehoben. Das sehe ich nicht so. Dazu reichen wir Ihnen gern bayerische Gerichtsentscheidungen nach, die zwischen den Vierziger- und Siebzigerjahren des letzten Jahrhunderts getroffen wurden. Dort wurde der Begriff „geschlossene Gesellschaft“, wenn auch in einem anderen Zusammenhang, hundertprozentig eindeutig geregelt, sodass sich keinerlei juristische Abgrenzungsschwierigkeiten ergeben. Ich glaube, dass diese Gerichtsentscheidungen auch den erarbeitenden Ausschüssen bekannt sind. Aber wir reichen sie gern nach.

Es ist mehrmals nach der Statistik gefragt worden. Diese Frage ist für uns, auch aus den dargestellten Gründen, sehr schwierig. Daher finden Sie in der schriftlichen Stellungnahme keine sehr detaillierten Angaben dazu, wie viele Einraumbetriebe wir in Hessen überhaupt haben. Um das zu erfahren, müssten wir in der Tat eine umfangreiche Studie in Auftrag geben. Das hätten wir gern getan. Wir haben mit der gesamten Diskussionsrunde, auch mit den Vertretern der Hessischen Krebsgesellschaft, am Tisch gesessen und haben dies mehrfach angeboten. Wir haben aber damals auch deutlich gemacht, dass wir nicht dazu bereit sind, wenn keine Unterstützung kommt. Wir haben den Schulterschluss mit der Hessischen Krebsgesellschaft gesucht – auch Vertreter des DKFZ waren anwesend – und wollten zu einer Harmonisierung und Angleichung der Auffassungen gelangen. Dies wurde abgelehnt. Wir führen das gern im Laufe dieses Jahres durch. Ich fürchte nur, dass die Aufgabe, belastbare Zahlen zu erheben, bis zur bevorstehenden Novellierung nicht zu bewältigen ist.

Insofern können wir nur schätzen. Es liegt eine Schätzung auf der Grundlage der Umsatzsteuerstatistik für die Bundesrepublik Deutschland insgesamt vor. Dieser Schätzung zufolge haben wir bundesweit etwa 40.000 bis 60.000 getränkegeprägte Einraumbetriebe. Dies kann man auf das Land Hessen herunterbrechen – aber, wie gesagt, ohne Gewähr –, und dann landen wir bei etwa 800 bis 1.000 Betrieben dieser Art. Das liegt auch daran, dass wir ein paar Zahlen aus Baden-Württemberg und insbesondere aus Nordrhein-Westfalen dabei haben, die in diesem Segment sehr stark sind. Um eine solche Zahl könnte es sich handeln. Aber mehr können wir an dieser Stelle nicht dazu äußern.

Dann haben Sie nach der Verlässlichkeit der Aussagen bezüglich der Umsatzeinbrüche in Einraumgaststätten gefragt. Die klassische Frage lautet also, mit anderen Worten formuliert, so: Ist das, was ihr behauptet, wirklich wahr, nämlich dass Betriebe um ihre Existenz fürchten müssen? Wir verweisen hierzu auf unsere Verfassungsbeschwerde vor dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe – die reichen wir gern vollständig nach –, die, abgesehen von einer kurzen, knappen und deutlichen Herausarbeitung der juristischen Grundrechtseingriffe, hauptsächlich aus Zahlenmaterial besteht. Insbesondere die drei Beschwerdeführer, die vor das Bundesverfassungsgericht gezogen sind, konnten nachweisen, was die Einführung des Rauchverbots nach kurzer Zeit real für sie bedeutet hat.

Wir haben das Problem – ich würde es nicht als ein Problem bezeichnen; statistisch ist es allerdings eins –, dass wir sagen müssen: Gott sei Dank hat das Bundesverfassungsgericht so schnell entschieden; denn so kam es nicht zu diesen Geschäftsaufgaben. Daher sind sie statistisch nicht nachweisbar. Daran haben wir nicht aus statistischen, aber aus realen Gründen auch kein Interesse. Wir liefern Ihnen die Zahlen, die im Zusammenhang mit den Verfassungsbeschwerden vorgelegt wurden, gern vollständig nach.

Der getränkegeprägten Einraumgastronomie geht es nicht gut, auch bedingt durch den von Ihnen angesprochenen Wandel und einen Verdrängungswettbewerb am Markt, der wiederum mit gesamtgesellschaftlichen Veränderungen zusammenhängt. Dazu zählt z. B. ein bestimmtes Gesundheitsbewusstsein, das wir in Form positiver Trends in der Gastronomie ebenfalls erleben. Dass es diesem Segment nicht gut bzw. in Relation zu den ohnehin bestehenden Abwärtstrends aufgrund eines zu großen Marktes besonders schlecht geht, hat mit dem Rauchverbot nichts zu tun. Das stimmt; das ist richtig. Das Rauchverbot versetzt diesen Betrieben den Todesstoß. Das ist eine Marktbereinigung, die von einem Gesetzgeber unserer Auffassung nach weder gewollt noch forciert werden darf; denn der Markt hält diese Betriebe, solange es ihnen der Gesetzgeber durch diesen Todesstoß nicht unmöglich macht. Das klingt dramatisch. Aber genau das würde passieren, wenn ein absolutes Rauchverbot käme: Gefährdet wären die kleinen Eckkneipen. Es geht nicht nur um die Soziokultur, sondern auch um Arbeitsplätze und einen Teil unserer Mitglieder, deren Existenz gefährdet wäre.

Die Hotellerie teilt das Schicksal der Gastronomie insgesamt insofern, als sie gastronomische gaststättenrechtliche Einrichtungen implementiert hat. Mit anderen Worten: Es geht um das Hotelrestaurant, die Hotelbar, die Hotellobby und die Loungebereiche – also das, was wir auch als nicht übernachtender Gast frequentieren. In der Hotellerie ist es ähnlich wie in der gesamten speisegeprägten Gastronomie: Es funktioniert, und es kommt bei den Gästen sehr gut an. Man hat sich mit dem Thema mittlerweile sensibel auseinandergesetzt und weiß Nichtraucherangebote positiv zu bewerten. Das zieht.

Genauso weiß man auch inzwischen – die Hotellerie war am Anfang nicht so dafür zu begeistern; mittlerweile hat sie es allerdings von den Gästen gelernt –, wie wichtig ver-

nünftige und qualifizierte Angebote für Raucher sind. Die werden dort nach wie vor genutzt und bereitgehalten. Es gab und gibt Schwierigkeiten mit den Bars und den Lounges, in denen, gerade in der hochsegmentigen Hotellerie, der Zigarrenenuss sehr im Vordergrund steht. Die hatten ein riesengroßes Problem. Ich denke an die vielen großen Berliner Hotels – solche Hotels haben wir auch in Frankfurt –, deren Bars und Zigarrenlounges ein ganz spezieller Bestandteil des Betriebs sind und ihren Beitrag zum Abendgeschäft leisten. Insofern gilt für die Hotellerie nichts anderes als für die Gastronomie.

Herr **Dr. Koch**: Ich möchte zunächst die Frage von Herrn Dr. Spies beantworten. Ich bedauere, dass ich mit Ihrer önologischen Terminologie nicht vertraut bin. Auch kann ich den Einzelfall, über den Sie gesprochen haben, nicht bewerten. Das werden Sie verstehen.

Ich will aber zweierlei anmerken: Erstens. Der Austritt von Rauch aus einem funktionalen Raucherraum, der die BGIA-Zertifizierung hat, ist ausgeschlossen. Das ist ein Bestandteil der Messverfahren. In der Typprüfung kann kein System bestehen, bei dem Rauch austritt.

Zweitens. Wir führen gerade im Auftrag des Ältestenrats eines nicht unbedeutenden deutschen Parlaments einen Modellversuch durch. In dem Parlamentsgebäude gab es Raucherräume, gegen die Beschwerden eingelegt wurden. Dort sind jetzt funktionale Raucherräume etabliert worden. Wir nehmen dort Partikelmessungen vor. Die Partikelmessungen zeigen, dass die Werte für die Luft innerhalb der Räume im Ergebnis sogar besser sind als die für die Außenluft. Das heißt, die Kabine – der funktionale Raucherraum – liefert ein hervorragendes Ergebnis. Das deckt sich auch mit den Ergebnissen einer Studie des TÜV, die wir vor zwei Jahren haben machen lassen. Insgesamt sorgt ein solches System in einem abgeschlossenen Raum, in dem geraucht wird, für bessere Werte, als wenn dort nicht geraucht werden würde. Das bezieht sich nicht auf Ihren Einzelfall; aber es ist das, was wir zurzeit in einem anderen deutschen Parlament in der Praxis testen.

Frau Schulz-Asche hatte drei Fragen. Eine Frage bezog sich auf die Wettbewerbsverzerrung. Dazu kann ich nichts sagen; denn das ist nicht unser Metier. Wir bieten Produkte an. Damit man das von der Dimension her einordnen kann, möchte ich nur sagen: Ein solches System kostet im Leasingverfahren etwa 200 € im Monat, inklusive Service und Wartung. Das heißt, der Betrag, um den es bei dem Thema Wettbewerbsverzerrung geht, würde sich auf maximal 200 € pro Monat belaufen. Die Inhaber der Kaffeebars und Kneipen, die diese Systeme nutzen, sagen, dass dieser Betrag von den Mehreinnahmen, die sie jetzt generieren, weil sie Raucher und Nichtraucher bedienen können, weit überkompensiert wird. Netto kann also von einer Wettbewerbsverzerrung nicht die Rede sein.

Die nächste Frage bezog sich auf den Flächenbedarf für Raucherräume in der Speisegastronomie. Ein ganz spezifischer Vorteil der funktionalen Raucherräume ist, dass sie klein sind; denn sie sind nur zum Rauchen gemacht. Man verliert wenig bis gar keine Fläche; denn man hat einen Raum, der nur für das Rauchen gemacht ist.

Sie haben mehrfach den Arbeitnehmerschutz angesprochen. Auch da ist der funktionale Raucherraum um ein Vielfaches besser als der normale; denn dort gibt es keinen Service. Den braucht niemand zu betreten, und es muss dort auch niemand bedienen, weil der Raucher nur zum Rauchen – deswegen der Begriff „funktional“ – hineingeht.

Herr **Deutsch**: Herr Dr. Spies, ich fange bei Ihrer Frage bezüglich der Umfrage und der abenteuerlichen Zahlen an. Wir können wirklich nichts anderes machen, als Ihnen zu versichern – das möchte ich hiermit nochmals tun –: Wir haben die Zahlen, die wir aus der Gastronomie bekommen haben, genau so in unsere Datenbank eingespeist. Wir haben da wirklich nichts geschönt.

Im Übrigen verweise ich auf einen Brief vom 12. Juni 2008, in dem wir Ihnen die Diskrepanz zwischen unserer Umfrage und den Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts ausführlich geschildert haben. In der letzten Anhörung hat der Kollege vom Hessischen Statistischen Landesamt das, was wir geschrieben haben, mehr oder weniger bestätigt. Des Weiteren haben wir klar hineingeschrieben, dass es die sogenannte negative Betroffenheit in jedem Fall gibt. Wahrscheinlich liegt die Wahrheit in der Mitte. Aber man kann auch nicht sagen: Die Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts sind nicht so belastbar; also haben der Brauerbund oder der DEHOGA unrecht. – Ich denke, das muss man berücksichtigen.

Zum Kulturgut Kneipe und zu den Erfahrungen, die Sie in Marburg gemacht haben. Das sehe ich auch so. Es wird tatsächlich weniger geraucht. Aber ich möchte behaupten, in die Kneipen, die wirklich überwiegend von Rauchern besucht werden, gehen Sie nicht. Das behaupte ich frei und frech. Wahrscheinlich machen das nur wenige der hier Anwesenden.

Den Raucheranteil in den Kneipen haben wir nicht abgefragt. Nach dem haben wir aber damals ganz bewusst nicht gefragt, weil wir verhindern wollten, dass die Wirte, sicherlich auch aufgrund der negativen Betroffenheit, sagen: Bei uns raucht sowieso jeder; hier rauchen alle. Deswegen kommen sie auch nicht mehr, und deswegen geht es mir so schlecht. – Wir haben das ganz bewusst nicht abgefragt, haben also keine Zahlen dazu. Das sind Erfahrungswerte, aber solche Erfahrungen hat vielleicht jeder von uns schon einmal gemacht.

Zu den abgetrennten Nebenräumen in der Speisegastronomie. Dazu kann ich nichts sagen; denn das sind nicht unsere Mitglieder. Das betrifft eher den DEHOGA. Bei uns geht es nur um die Brauereien.

Was die Wirtschaftlichkeit des Betriebs und die Berufsfreiheit betrifft: Der Hintergrund ist, dass es in der Entscheidung um eine Ungleichbehandlung von Einraum- und Mehrraumkneipen ging. Der Gastwirt einer Einraumkneipe hat nicht wie der Gastwirt einer Mehrraumkneipe die Möglichkeit, sich für oder gegen das Rauchen in seinem Betrieb zu entscheiden.

Zu den 75 m² Gastfläche bzw. 100 m² Grundfläche. Die Idee, 75 m² Gastfläche zugrunde zu legen, ist der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts entsprungen. Wir haben vorher immer auf die 100 m² Grundfläche verwiesen. Warum haben wir darauf verwiesen? Häufig wurde nämlich, auch von der Gegenseite, gesagt: Seht euch einmal das spanische Modell an. Selbst die im Süden, die Spanier und die Italiener, bekommen das hin, nur wir in Deutschland nicht. – So haben wir uns an einer Grundfläche von 100 m² orientiert. Wir haben uns auch daran festgehalten, weil uns häufig gesagt wurde – wir haben keine Studien dazu durchgeführt –: Eine Fläche von 100 m² ist absolut realistisch; eine Fläche von 75 m² ist eher klein. Es gibt viele Kneipen mit einer Fläche von 80 oder 90 m², in denen es baulich eben nicht möglich ist, einen Raucherraum einzurichten.

(Abg. Kordula Schulz-Asche: Bei 110 m² aber schon!)

- Es gibt überall Grenzwerte. Irgendeine Zahl muss man nehmen. Das wissen Sie besser als ich; denn als Gesetzgeber legen Sie viel häufiger solche Zahlen fest.

Zur Umsatzentwicklung und zu der Frage, was der Brauerbund überhaupt mit dem Ganzen tun hat. Es ist richtig, die Brauwirtschaft klagt seit längerer Zeit über einen Umsatzrückgang. Im letzten Jahr waren knapp - 5 % zu verzeichnen. Das ist der Gesamtumsatz. Der Rückgang beim Fassbiergeschäft lag bei - 15 bis - 20 %. Das Fassbier wird über die Gastronomie abgesetzt. Meistens ist es so; das Fassbier geht fast ausschließlich in die Gastronomie. So kommen wir ins Spiel. In den gemütlichen Eckkneipen - also in den kleinen Kaschemmen bzw. in den bieraffinen Kneipen, wie wir sie nennen - wird nun einmal viel Bier getrunken. Im Rheingau ist es vielleicht eher Wein, aber im Allgemeinen - das ist nicht nur in Hessen so - wird dort sehr viel Bier getrunken.

Die Brauereien stecken sehr viel Geld in die Ausstattung dieser kleinen Kneipen. Eine Zapfanlage z. B. kostet richtig viel Geld. Wenn die kleine Kneipe z. B. keinen Sprudel mehr verkauft - es muss gar nicht unbedingt am Bier liegen -, weil wegen des Rauchverbots keiner mehr kommt, kann der Inhaber das Darlehen der Brauerei irgendwann nicht mehr zurückzahlen. So kommt es, dass der Brauerbund mit im Spiel ist. Sicherlich sind wir nicht so hart betroffen wie die Kollegen vom DEHOGA. Aber es ist auch nicht so, dass wir mit der Geschichte nichts zu tun hätten. Das hat durchaus einen wirtschaftlichen Aspekt.

Vorsitzender: Es gibt keine weiteren Wortmeldungen der Abgeordneten. Wir sind damit am Ende der Anhörung.